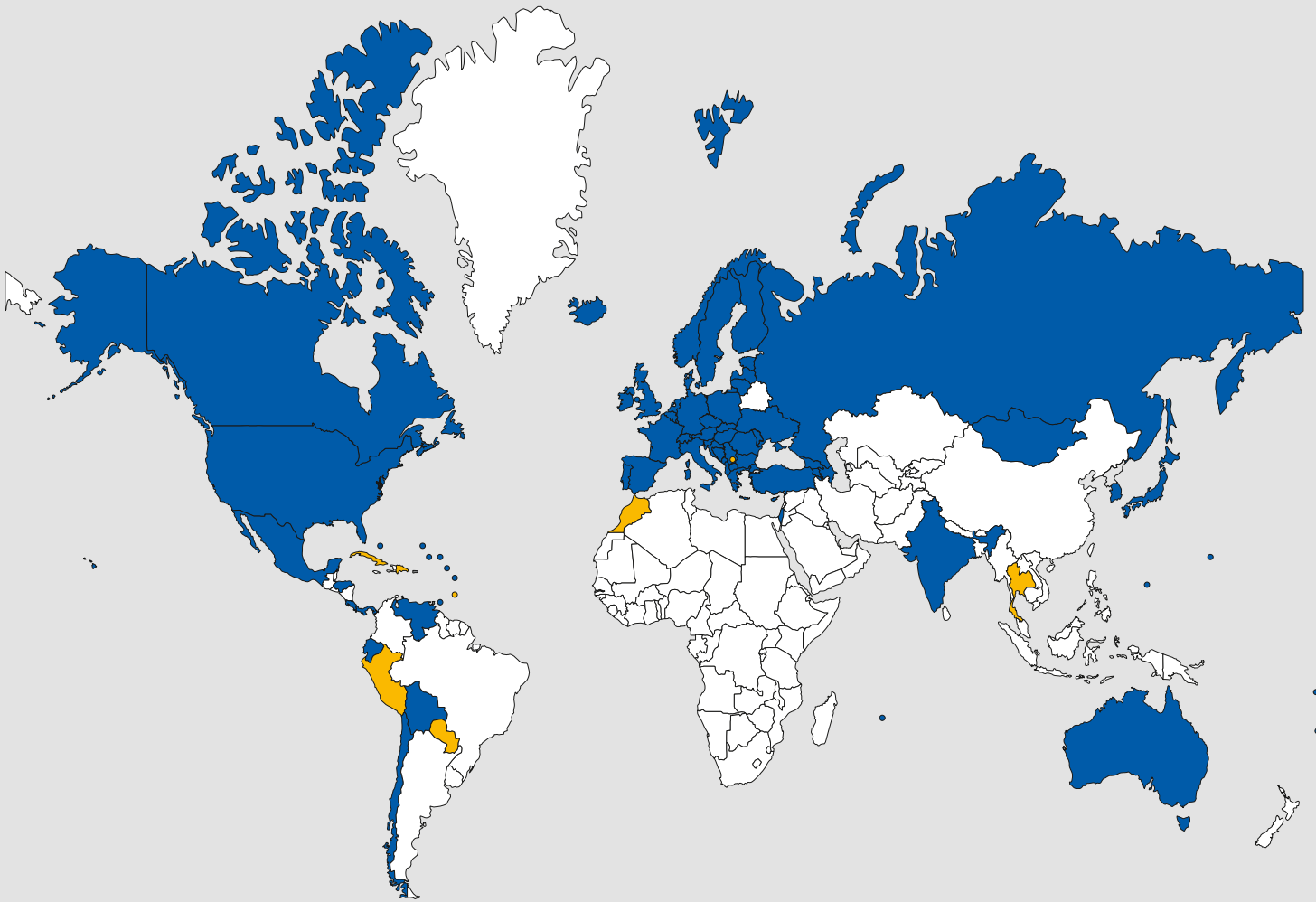


# Tätigkeitsbericht 2017

## Internationale Rechtshilfe



## **Impressum**

Herausgeber:  
Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement EJPD  
Bern 2018

Redaktion:  
Bundesamt für Justiz BJ

Übersetzungen:  
Sprachdienste EJPD

Umschlag:  
2017 hat die Schweiz das Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Europarats-Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen unterzeichnet. Über das Grundinstrument in diesem Bereich, das Überstellungsübereinkommen, ist sie mit vielen Staaten der Welt vertraglich verbunden (Vertragsparteien: blau). Mit einzelnen Staaten hat die Schweiz ein bilaterales Überstellungsinstrument abgeschlossen (orange).

Mai 2018

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Editorial</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe und seine Fachbereiche</b>	<b>6</b>
1.1	Der Direktionsbereich	6
1.2	Die Fachbereiche und ihre Aufgaben	7
1.3	Verstärkung für die Schweizer Verbindungsstaatsanwältin bei Eurojust	8
<b>2</b>	<b>Operative Tätigkeit im Jahr 2017</b>	<b>9</b>
2.1	Menschenrechte: Richtschnur in der Strafrechtshilfe	9
2.2	Die Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (Asset Recovery): ein Ziel, zwei Akteure	12
2.3	Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten	17
2.4	Follow-up: ... wie ging es eigentlich weiter mit ...?	19
2.5	Das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro im EU-Raum als «Win-win-Situation»	21
<b>3</b>	<b>Neue Instrumente für die Zusammenarbeit</b>	<b>22</b>
<b>4</b>	<b>BJ IRH als Dienstleister</b>	<b>25</b>
4.1	Rechtshilfetagung 2017	25
4.2	Keep calm and fight crime! Bericht vom ersten schweizerisch-britischen Strafverfolgertreffen	26
4.3	Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick	26
<b>5</b>	<b>Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen</b>	<b>27</b>
5.1	Auslieferung und Überstellung	27
5.2	Akzessorische Rechtshilfe	27
<b>6</b>	<b>Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2013–2017</b>	<b>28</b>



# Editorial



*Wie würden Sie entscheiden: Genehmigen Sie die Auslieferung einer Person an einen Staat, wenn die auszuliefernde Person im Verfahren geltend macht, sie würde dort kein faires Verfahren erhalten, menschenverachtende Haftbedingungen erleiden oder gar gefoltert? Möglicherweise würden Sie diese Frage ähnlich wie das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen beantworten: Sofern genügend Hinweise vorhanden sind, dass die Befürchtungen der betroffenen Person vermutlich zutreffen und sie tatsächlich einer menschenrechtswidrigen Behandlung oder gravierenden Verfahrensfehlern ausgesetzt sein könnte, darf keine Auslieferung erfolgen.*

*Das schweizerische Rechtshilfeverfahren soll im Grundsatz nur solche ausländische Strafverfahren unterstützen, die von den Mindeststandards der Europäischen Menschenrechtskonvention oder des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geprägt sind. Diesen Grundsatz im Einzelfall anzuwenden, ist allerdings nicht immer einfach. Zumal eben nicht nur über «einen Fall», sondern über das konkrete weitere Schicksal einer Person entschieden werden muss – und das auch dann, wenn die Faktenlage unklar ist. Dieses Problem stellt sich nicht nur im Auslieferungsverfahren, sondern in gewissen Konstellationen auch in Verfahren der Beweisrechtshilfe.*

*Es ist Aufgabe des Bundesamtes für Justiz, der Rechtshilfevollzugsbehörden wie auch des Bundesstrafgerichts und des Bundesgerichts, diese schwierigen Fragen zu beantworten. Oftmals liegt die Antwort in einem Ausgleich der auf dem Spiel stehenden Interessen: Das Bundesamt für Justiz kann beim ersuchenden Staat eine sogenannte Garantie einholen, wonach dieser Staat sich verpflichtet, im konkreten Einzelfall die genannten Mindeststandards tatsächlich einzuhalten. Das Prinzip der Rechtshilfe-freundlichkeit des schweizerischen Rechtshilferechts verlangt zumindest die Prüfung dieses Lösungswegs, bevor die Rechtshilfeleistung vollständig abgelehnt wird.*

*Unser diesjähriger Tätigkeitsbericht gibt Ihnen unter anderem Einblick in ausgewählte Fälle, die unter dem Aspekt der menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Minimalstandards nicht alltägliche Fragestellungen aufgeworfen haben. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!*

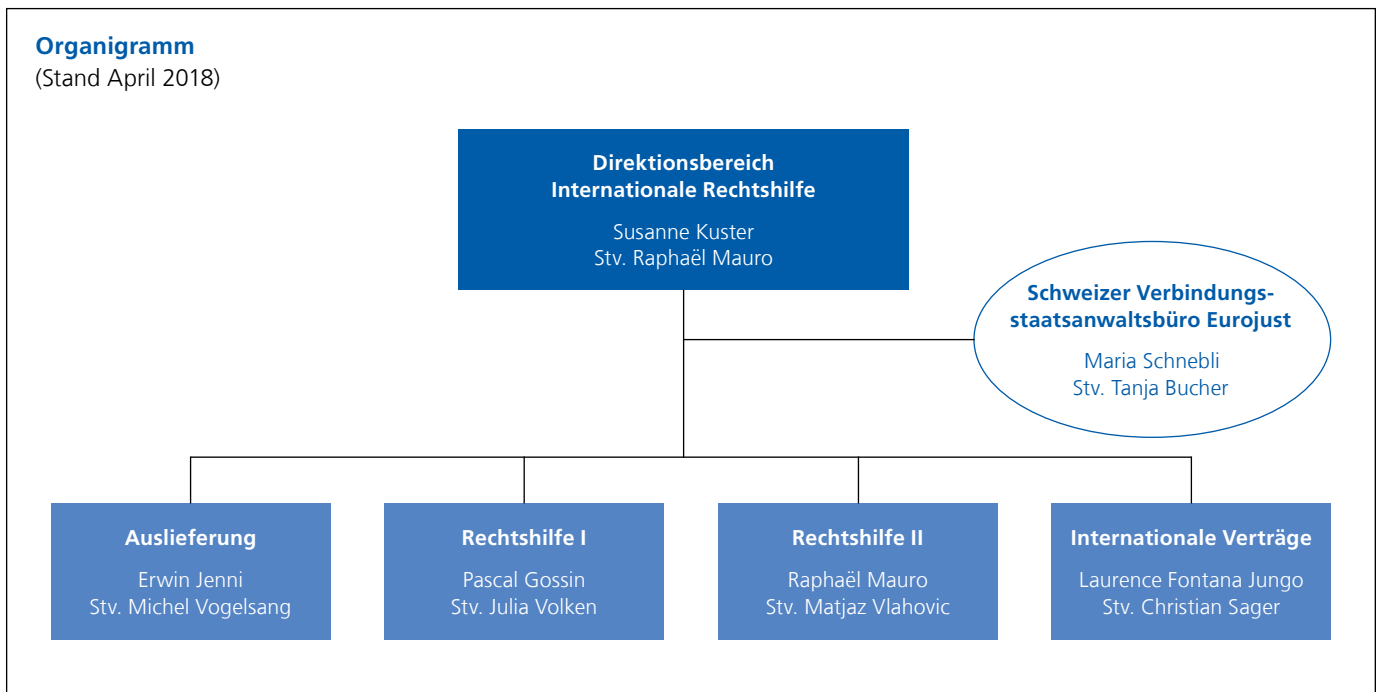
Susanne Kuster,  
Vizedirektorin BJ, Chefin Direktionsbereich IRH (bis April 2018)

# 1

## Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe und seine Fachbereiche

### 1.1 Der Direktionsbereich

Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz (BJ IRH) gliedert sich in vier Fachbereiche und das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust. Er beschäftigt bei 3750 Stellenprozenten 46 ständige Mitarbeitende, davon 33 Frauen und 13 Männer sämtlicher Landesteile der Schweiz.



### Hauptsächliche Aufgaben im Überblick

- Sicherstellen einer rasch funktionierenden internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als schweizerische Zentralbehörde im Bereich der Strafrechtshilfe
- Stellen und Entgegennehmen in- bzw. ausländischer Ersuchen um Zusammenarbeit, soweit kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist
- Fällen bestimmter Entscheide im Rahmen von Auslieferungen, Rechtshilfeersuchen, stellvertretender Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie Überstellungen
- Wahrnehmen einer Aufsichtsfunktion betreffend den Vollzug von Rechtshilfeersuchen
- Weiterentwickeln der Rechtsgrundlagen im Bereich der Strafrechtshilfe
- Wahrnehmen verschiedener operativer Aufgaben auch im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- sowie in Verwaltungssachen

## 1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben

### Auslieferung

- Auslieferung: Anordnung der Festnahme vom Ausland gesuchter Personen im Hinblick auf ihre Auslieferung. Erstinstanzlicher Auslieferungsentscheid. Beschwerderecht gegen allfälligen Entscheid des Bundesstrafgerichts. Veranlassung des Vollzugs der Auslieferung. Auf Antrag schweizerischer Staatsanwaltschaften oder Strafvollzugsbehörden Stellen von Fahndungsersuchen und formellen Auslieferungersuchen an das Ausland.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafverfolgung: Behandlung in- und ausländischer Strafübernahmebegehren in Fällen, in denen eine Auslieferung nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt ist. Prüfung der Voraussetzungen und Entscheid über die Stellung von Ersuchen ans Ausland. Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung ausländischer Ersuchen an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde sowie allenfalls Entscheid über die Annahme des ausländischen Ersuchens nach Rücksprache mit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafvollstreckung: Entgegennahme und Stellung von Ersuchen.
- Überstellung von verurteilten Personen an ihren Heimatstaat zur Verbüssung der Reststrafe: Entscheid in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- Weitere Aufgaben: Überstellung von Personen, die von einem internationalen Strafgerichtshof gesucht werden, oder von Zeugen in Haft.

### Rechtshilfe I : Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten

- Rechtshilfeverfahren im Fall politisch exponierter Personen (PEP): z.T. selbstständiges Führen der entsprechenden inländischen Verfahren.
- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (Asset Recovery) an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z.B. Kontensperrungen.
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Mitarbeit im Bereich der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten in internationalen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
- Verhandlungen mit anderen Staaten oder kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing) auf internationaler und nationaler Ebene.
- Rechtshilfe an den Internationalen Strafgerichtshof sowie an andere internationale Straftribunale.
- Bearbeitung von Fällen unaufgeforderter Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.

### Rechtshilfe II : Beweiserhebung und Zustellungen

- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und Zustellung an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z.B. Kontensperrungen.
- Zentralstellen USA und Italien: selbstständige Führung von Rechtshilfeverfahren inkl. Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (im Fall der USA generell, im Fall von Italien in komplexen oder besonders wichtigen Straffällen, welche die organisierte Kriminalität, Korruption oder andere schwere Straftaten betreffen). Verhandlungen mit diesen Staaten über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing).
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Zustimmung zur Weiterleitung von amtshilfeweise übermittelten Erkenntnissen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.
- Weiterleitung von Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung.
- Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen, die Kulturgüter zum Gegenstand haben.
- Bearbeitung und Übermittlung von Zustellungersuchen in Strafsachen.
- Behandlung von Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung und Zustellungen in Zivil- und Verwaltungssachen.

### Internationale Verträge

- Aushandlung bilateraler Verträge und anderer Instrumente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe (Auslieferung, akzessorische Rechtshilfe, Überstellung) sowie Teilnahme an Verhandlungen über multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich. Betreuung dieser Geschäfte im politischen Prozess.
- Ausarbeitung und Betreuung von Gesetzgebungsprojekten im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Mitwirkung im Rahmen von anderen Rechtsetzungsinstrumenten und Gesetzgebungsprojekten mit einem Bezug zur Rechtshilfe.
- Unterstützung der Direktionsbereichsleitung bei der Erarbeitung von Strategien im Bereich der Politik und Rechtsetzung in sämtlichen Aufgabenbereichen von BJ IRH.
- Vertretung des Direktionsbereichs in den auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe tätigen Steuerungsgremien namentlich des Europarats und der UNO.

### Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust

- Informationsbeschaffung, Koordination und Herstellung von direkten Kontakten im Fall von Anfragen schweizerischer Strafverfolgungsbehörden oder von Eurojust bei internationalen Strafermittlungen.
- Organisation und Mitarbeit anlässlich operativer Treffen («coordination meetings») und an strategischen Sitzungen bei Eurojust.

- Information an und Beratung von Strafverfolgungs- und Rechtshilfевollzugsbehörden der Kantone und des Bundes im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten durch Eurojust bzw. das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro.
- Berichterstattung an die Begleitgruppe Eurojust (Leitung BJ IRH, Vertreter der Schweizerischen Staatsanwältikonferenz bzw. der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft).

### **1.3 Verstärkung für die Schweizer Verbindungsstaatsanwältin bei Eurojust**

Die Schweiz ist gemessen an der Anzahl Fälle, in die sie involviert ist, regelmässig der wichtigste Drittstaat für Eurojust. Entsprechend gross ist die Geschäftslast der Verbindungsstaatsanwältin (VStA). Seit Beginn ihrer Stationierung im April 2015 ist die Zahl der von ihr eröffneten Fälle konstant hoch (2015: 47; 2016: 90; 2017: 70). Um die vielfältigen anfallenden Aufgaben auch weiterhin erfüllen zu können, wurde die Schweizer Präsenz bei Eurojust erhöht. Tanja Bucher, vormals Staatsanwältin bei der unter anderem für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständigen Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, verstärkt seit Dezember 2017 als stellvertretende Verbindungsstaatsanwältin das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust.



## 2

## Operative Tätigkeit im Jahr 2017

Dieses Kapitel bietet keinen vollständigen Überblick über die operative Tätigkeit des Direktionsbereichs BJ IRH im Jahr 2017. Vielmehr sollen ausgewählte Themen und Fälle die Vielfalt des Tätigkeitsfelds und der Aufgaben von BJ IRH veranschaulichen. Die Auswahl umfasst neben medienträchtigen Fällen auch Themenbereiche, die hinter den Kulissen wichtig waren oder die eine besondere rechtliche Bedeutung haben.

### 2.1 Menschenrechte: Richtschnur in der Strafrechtshilfe

Die Schweiz hat im Bereich der Menschenrechte unter anderem die Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und den Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Uno-Pakt II; SR 0.103.2) ratifiziert. Diese beiden Instrumente werden denn auch ausdrücklich in Artikel 2 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes (IRSG; SR 351.1) genannt. Demnach wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme

bestehen, dass das Verfahren im Ausland den darin festgelegten Grundsätzen nicht entspricht. Eine herausragende Bedeutung haben dabei – neben weiteren Grundsätzen – das Verbot der Folter und das Gebot eines fairen Verfahrens. Die in diesen beiden Menschenrechtskonventionen enthaltenen Grundsätze sind nicht nur bei der Anwendung des IRSG zu beachten, sondern gehen auch den zahlreichen Staatsverträgen betreffend die Auslieferung oder die übrige Rechtshilfe, welche die Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossen hat, vor. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Vorbehalte in den Staatsverträgen nicht vereinbart wurden.

Die Prüfung der Frage, ob im Einzelfall eine Gefahr der Verletzung von Grundrechten gegeben ist, gehört zu den Aufgaben sämtlicher mit der Leistung von Rechtshilfe befassten Behörden. Ein besonderes Augenmerk verdient sicherlich das Auslieferungsverfahren, weil dabei eine vom Ausland gesuchte Person zum Zweck der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung an den ersuchenden Staat übergeben werden soll. BJ IRH, welches als erste Instanz



Menschenrechte sind zwingend einzuhalten.

Bild: Thinkstock, Nito100

über ein derartiges Ersuchen zu entscheiden hat, kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu. Die Tiefe des Eingriffes in die Rechte einer derart betroffenen Person erfordert eine besonders sorgfältige Abklärung und Abwägung. Gegen einen Entscheid von BJ IRH, mit welchem eine Auslieferung verfügt wird, kann sodann Beschwerde an das Bundesstrafgericht und – in besonders wichtigen Fällen – letztlich an das Bundesgericht erhoben werden. Die Rechtsprechung dieser beiden Gerichte befasst sich folglich häufig mit den damit zusammenhängenden Fragen.

Zur Veranschaulichung der massgeblichen Praxis mag das Beispiel eines Auslieferungsverfahrens dienen, in welchem die verfolgte Person geltend macht, sie riskiere bei einer Auslieferung im ersuchenden Staat unter menschenrechtswidrigen Umständen in Haft gehalten zu werden (z.B. überfüllte Gefängnisse, kein Kontakt zu Familienangehörigen, ungenügende medizinische Versorgung).

Nach der Rechtsprechung muss die verfolgte Person im Auslieferungsverfahren glaubhaft machen, dass sie objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten hat. Eine abstrakte Behauptung genügt nicht. BJ IRH prüft eine derartige, a priori genügend begründete Rüge eingehend, analysiert die geltend gemachten Umstände und kann dazu auch weitere Behörden beiziehen sowie insbesondere vom ersuchenden Staat Stellungnahmen und Ergänzungen verlangen. Haben die dafür zuständigen Gerichte im ersuchenden Staat die im Auslieferungsverfahren erhobenen Rügen schon überprüft, sind diese Rügen im schweizerischen Auslieferungsverfahren allerdings nur noch zurückhaltend zu prüfen.

Ist BJ IRH überzeugt, dass die erhobenen Rügen unzutreffend sind, wird die Auslieferung verfügt. Kommt es hingegen zum Schluss, dass die verfolgte Person im ersuchenden Staat einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein könnte, wird geprüft, ob dieses Risiko mittels diplomatischer Garantien behoben oder auf ein so geringes Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint. Kann auch mittels derartiger Garantien eine Gefahr der Verletzung von Grundrechten nicht genügend reduziert werden, lehnt BJ IRH die Auslieferung ab.

Die Einholung derartiger Garantien kann sich nicht nur aufdrängen, wenn diesbezügliche Rügen erhoben werden, sondern auch aufgrund besonderer Umstände oder der allgemeinen Menschenrechtsslage in einem bestimmten Staat. Die Garantien umfassen insbesondere die in der EMRK und im Uno-Pakt II verankerten Verfahrensgrundsätze. Dazu kommt in der Regel auch eine Zusicherung, wonach die schweizerischen Behörden die ausgelieferte Person in der Haft jederzeit unbeaufsichtigt besuchen dürfen und das ausländische Strafverfahren beobachten können, damit die Einhaltung der Garantien überprüft werden kann.

Die Schweiz hat eine rund 40-jährige Tradition bei der Auslieferung mittels diplomatischer Garantien. In neuerer Zeit ist auch die Leistung von akzessorischer Rechtshilfe von der Abgabe solcher Garantien abhängig gemacht worden. Die Erfahrungen sind grundsätzlich gut und erlauben eine möglichst weitgehende Rechtshilfeleistung. Zudem führen sie auch zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes für die Betroffenen.

Ein Fall, der aufgrund seiner menschenrechtlichen Dimension beziehungsweise der behaupteten Verletzung der Menschenrechte im Berichtsjahr in der Öffentlichkeit präsent war, betrifft ein spanisches Ersuchen um Auslieferung einer Person wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation (an der baskischen Untergrundorganisation ETA). Nach ausführlicher Analyse wurde die Auslieferung zwar von BJ IRH bewilligt und der entsprechende Entscheid vom Bundesstrafgericht geschützt. Zu einem Entscheid des Bundesgerichts in dieser Sache kam es in der Folge jedoch nicht mehr, da Spanien in der Zwischenzeit infolge Verjährung der verhängten Strafe das Auslieferungsersuchen zurückzog.



Foltervorwürfe gegen Spanien.  
Bild: Keystone, Ennio Leanza

### Umstrittene Foltervorwürfe

Im Jahr 2015 hat Spanien um Auslieferung von Nekane Txapartegi wegen Beteiligung an einer terroristischen kriminellen Organisation ersucht. Die Auslieferung wurde in der Folge hauptsächlich mit der Begründung angefochten, dass dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende spanische Urteil sei unter Folter zustande gekommen (vgl. Tätigkeitsbericht IRH 2016 unter Ziff. 2.1, «Im Kampf gegen die organisierte Kriminalität»).

BJ IRH beschliesst am 22. März 2017 nach einer eingehenden Prüfung des Dossiers, die betroffene Person an Spanien auszuliefern.

In den Augen von BJ IRH bestehen – trotz der zahlreichen im Laufe des Auslieferungsverfahrens vorgelegten Dokumente – nämlich Zweifel an der Glaubwürdigkeit der von der Verteidigung vorgebrachten Behauptungen.

Einerseits haben die spanischen Behörden formell erklärt, dass gegen die betroffene Person keine gesetzeswidrigen Massnahmen ergriffen worden sind, und haben sie alle Akten des Strafverfahrens und des Verfahrens im Zusammenhang mit den Foltervorwürfen vorgelegt. Andererseits liess die Prüfung des Dossiers Ungereimtheiten in den Aussagen der Betroffenen erkennen.

Die Betroffene rekurriert beim Bundesstrafgericht gegen den Entscheid von BJ IRH. Sie legt zudem beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein gegen den Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 24. März 2017, ihr nach ihrer Verhaftung zum Zweck der Auslieferung gestelltes Asylgesuch abzulehnen (Beschwerde abgewiesen mit Entscheid E-2485/2017 vom 27. November 2017).

Das Bundesstrafgericht weist den Rekurs der Betroffenen gegen den Auslieferungsentscheid von BJ IRH mit Entscheid vom 30. Juni 2017 ab und bestätigt dessen Entscheid (RR.2017.97 und RR.2017.69 + RP.2017.32). Auch der Einwand der Verteidigung, es handle sich um eine politische Straftat, wird bei dieser Gelegenheit verworfen. Gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts rekurriert die Betroffene beim Bundesgericht.

Am 15. September 2017 zieht das spanische Justizministerium sein formelles Auslieferungsersuchen zurück. Grund dafür ist die Feststellung der spanischen Justizbehörden, dass die von der Betroffenen in Spanien noch zu verbüssende Freiheitsstrafe inzwischen verjährt sei. Nach diesem Rückzug hebt BJ IRH die Auslieferungshaft von Nekane Txapartegi unverzüglich auf.

Unter Umständen können auch internationale Instanzen mit Fällen befasst werden, die im urteilenden Staat rechtskräftig entschieden wurden und menschenrechtliche Fragestellungen be-

treffen. Eine solche Instanz ist der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT). In einem Fall mit der Türkei wurde ein rechtskräftiges Auslieferungsurteil deshalb nicht vollstreckt.

### Veto des UN-Ausschusses gegen Folter

Das CAT übermittelt BJ IRH am 16. August 2017 einen Entscheid im Fall eines türkischen Staatsangehörigen kurdischer Ethnie, der gegen seine Auslieferung an die Türkei Beschwerde eingereicht hat. Es ist zum Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall die von der Türkei abgegebenen diplomatischen Garantien den Betroffenen nicht vor der Gefahr der Folter schützen könnten und seine Auslieferung Artikel 3 des UNO-Folterübereinkommens verletzen würde. Unmittelbar nach Eingang dieses Entscheids ordnet BJ IRH die Freilassung des Betroffenen an.

Der Betroffene war 1989 in der Türkei rechtskräftig zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er war für schuldig befunden worden, ein Jahr zuvor einen Mann aus Blutrache erschossen zu haben. Nach seiner Flucht aus dem türkischen Gefängnis – sein Zwillingbruder hatte im Rahmen

eines Haftbesuchs seinen Platz eingenommen – kam er im Jahre 1992 in die Schweiz und reichte ein Asylgesuch ein, welches zwei Jahre später abgelehnt wurde. Da jedoch eine Wegweisung zum damaligen Zeitpunkt nach Ansicht der Asylbehörden unzulässig war, wurde er vorläufig aufgenommen.

Im Jahr 2012 ersuchte die Türkei die schweizerischen Behörden um Auslieferung des Betroffenen. Nach einem langwierigen Auslieferungsverfahren wurde der Auslieferungsentscheid von BJ IRH mit Entscheid des Bundesgerichts vom 28. April 2016 rechtskräftig. Zudem wurde ein weiteres Asylgesuch abgelehnt. Auf dieser Grundlage bewilligte BJ IRH die Auslieferung an die Türkei.

Mit dem Entscheid des CAT ist der bereits in die Wege geleitete Vollzug der Auslieferung definitiv gestoppt worden.

Menschenrechtlichen Aspekten ist aber natürlich nicht nur bei der Auslieferung, sondern bei allen Formen der Strafrechtsszusammenarbeit Rechnung zu tragen. Im Jahr 2017 hat das BJ beispielsweise in einem Fall mit Russland die Leistung akzessorischer Rechtshilfe aufgrund diverser Unsicherheiten in diesem Bereich abgelehnt.

### **Ablehnung bei begründeten Zweifeln**

Die russischen Behörden ermitteln gegen einen Oligarchen, der verdächtigt wird, zum Schaden der Bank von Moskau mehrere Milliarden Rubel veruntreut zu haben. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanwaltschaft (BA) über ein an die Schweiz gerichtetes Rechtshilfeersuchen zu befinden.

Die BA tritt auf das Ersuchen zunächst ein, da die Voraussetzungen für die Rechtshilfe gegeben zu sein scheinen, und ordnet die Sperrung mehrerer Bankkonten im Gesamtbetrag von 350 Millionen Franken an. Im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens machen die betroffenen Personen geltend, das russische Strafverfahren missachte verschiedene durch die Artikel 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingeräumte Verfahrensrechte. Diese Einwände werden von der BA, dem BJ und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten geprüft. In der Folge beanstanden die Betroffenen unter Vorlage entsprechender Schriftstücke weitere Verfahrensfehler. Nach einer erneuten eingehenden Prüfung des Dossiers gelangen die Schweizer Behörden zum Schluss, dass aufgrund der Häufung verschiedener Vorkommnisse im vorliegenden Fall Zweifel an der Fairness des konkreten russischen Verfahrens bestehen, namentlich was das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht und das Recht auf eine wirksame Verteidigung angeht. Die Rechtshilfe wird deshalb verweigert und die Freigabe der gesperrten Vermögenswerte angeordnet.

## **2.2 Die Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (Asset Recovery): ein Ziel, zwei Akteure**

Internationale Kapitalbewegungen zeichnen sich heute durch ihre Schnelligkeit und Komplexität aus. Vermögenswerte werden häufig aus Gründen der Diskretion oder zur Verschleierung der Identität der Berechtigten mithilfe zahlreicher dazwischengeschalteter natürlicher oder juristischer Personen in einen anderen Staat verschoben. Die für die Rückführung dieser Vermögenswerte erforderliche exakte Ermittlung der Kapitalflüsse ist deshalb langwierig und schwierig.

An der Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte sind zwei Akteure beteiligt: das Land, in welches diese Vermögenswerte verschoben wurden, und das Land, in welches diese Werte zurückzuführen sind. Die Rückführung erfolgt hauptsächlich auf dem Weg der internationalen Strafrechtshilfe auf Ersuchen des Herkunftslandes (ersuchender Staat) an das Land, in dem sich die fraglichen Vermögenswerte befinden. Die Zusammenarbeit der beiden Länder ist unerlässlich, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Als bedeutender Finanzplatz, der 30 Prozent des weltweiten Vermögens verwaltet, hat die Schweiz häufig Ersuchen um Herausgabe unrechtmässig erworbener Vermögenswerte Folge gegeben und sich so internationale Anerkennung verschafft. Die erzielten Erfolge sollten jedoch nicht vergessen lassen, dass die Herausgabe von Vermögenswerten in gewissen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die meisten Verfahren zur Rückführung von Vermögenswerten laufen ohne Probleme ab. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass eine erfolgreiche Abwicklung nur mit aktiver Beteiligung des Landes, aus dem die unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte ursprünglich stammen, möglich ist. Dieses muss zur vollen Unterstützung bereit sein.

Und selbst mit dieser Unterstützung kann eine Rückführung der Vermögenswerte an den Anforderungen des nationalen Rechts oder des internationalen Vertragsrechts scheitern oder eine Gesetzesänderung erforderlich machen.

Die aktive Beteiligung des Herkunftslandes ist besonders dann notwendig, wenn die Verfahren politisch exponierte Personen (PEP, d. h. [ehemalige] Staatschefs und ihre Entourage) betreffen. In der Regel erfolgt die Rückführung von Vermögenswerten auf der Grundlage eines rechtskräftigen Einziehungsentscheids im Herkunftsland. Dieser Entscheid muss auf der Feststellung über die illegale Herkunft der Vermögenswerte beruhen. Gerade diese beiden Punkte bringen jedoch grosse Herausforderungen mit sich: Das Herkunftsland der Vermögenswerte verfügt – insbesondere nach einem Regimewechsel – häufig nicht über die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen und das erforderliche Know-how, um den Zusammenhang zwischen den auf seinem Staatsgebiet begangenen Straftaten und den ins Ausland verschobenen Vermögenswerten herzustellen. Oftmals wird im Sinne der nationalen Versöhnung auch entschieden, dass den Verantwortlichen des Vorgängerregimes und mit diesem Regime verbundenen Geschäftsleuten völlige oder zumindest beschränkte Straffreiheit gewährt werden soll, wenn sie ihre Ver-

mögenswerte freiwillig aus dem Ausland zurückführen. In solchen Fällen kann ein laufendes Rechtshilfeverfahren entweder

gegenstandslos oder aufgrund der Zustimmung der betroffenen Personen vereinfacht abgeschlossen werden.

### **Tunesien: Bemühungen um eine nationale Versöhnung als Grundlage für die Rückführung von Vermögenswerten**

Unmittelbar nach dem Sturz von Präsident Ben Ali ersucht Tunesien die Schweiz im Januar 2011 um Rechtshilfe. Eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern macht es möglich, dass Tunesien am 10. September 2011 ein den Anforderungen des Schweizer Rechts entsprechendes Rechtshilfeersuchen stellen kann. BJ IRH überträgt dessen Vollzug in der Folge der BA. Im Rechtshilfeersuchen werden rund 50 Personen genannt, die dem mehr oder weniger engen Vertrautenkreis des Ex-Präsidenten angehören.

Ende Januar 2015 werden Tunesien die massgeblichen Beweisstücke übermittelt, nachdem das Land die Einhaltung der erforderlichen Verfahrensgarantien zugesichert hat. Ab diesem Zeitpunkt obliegt es dem tunesischen Staat, die entsprechenden Strafverfahren durchzuführen und die Einziehungsentscheide zu erlassen, auf deren Grundlage die Schweiz um die Rückführung der gesperrten Vermögenswerte ersucht werden kann.

Im Interesse einer erfolgreichen Rückführung der in der Schweiz gesperrten Vermögenswerte stellt die Schweiz Tunesien einen Experten zur Verfügung, um eine effizientere Sich-

tung und Prüfung der von den Schweizer Behörden im Rahmen des Vollzugs der tunesischen Rechtshilfeersuchen übermittelten Bankunterlagen zu ermöglichen. Diese enge Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Tunesien erleichtert den reibungslosen Ablauf des Rechtshilfeverfahrens und die Übergabe der Vermögenswerte an den tunesischen Staat.

2016 und 2017 können als Folge von Versöhnungsabkommen zwischen mehreren Mitgliedern aus den Kreisen Ben Alis und der tunesischen Behörde «Würde und Wahrheit» mehrere Teile des Rechtshilfeverfahrens abgeschlossen werden. Der Abschluss dieser Abkommen ermöglicht eine Rückführung der gesperrten Vermögenswerte nach Tunesien mit Zustimmung der betroffenen Personen. Diese willigen ein, dass die in der Schweiz befindlichen Werte auf vereinfachtem Wege dem tunesischen Staat übergeben werden. 2017 werden Tunesien auf diese Weise insgesamt etwas mehr als 3,5 Millionen Euro übergeben.

Derzeit bearbeitet die BA noch mehrere Rechtshilfeersuchen der tunesischen Behörden. Der weitere Verlauf hängt davon ab, wie sich die Strafverfahren entwickeln, die in Tunesien gegen die Mitglieder des Vertrautenkreises von Ex-Präsident Ben Ali eröffnet wurden.



Proteste und Revolutionen in der Arabischen Welt.  
Bild: Keystone, MAXPPP/Quentin Top/Wostok Press

In einem Fall, in dem es nicht um politisch exponierte Personen geht, sondern in dem wichtige Wirtschaftsakteure Italiens involviert sind, konnte die Schweiz 2017 aufgrund einer Einigung zwischen diesen Akteuren und dem betroffenen Staat ebenfalls Vermögenswerte herausgeben. Bis zur Einigung verstrichen meh-

rere Jahre, in denen auch im Rahmen der Rechtshilfe aufwändige Verfahren geführt wurden. Die Rückführung der in der Schweiz gesperrten Gelder erfolgte schlussendlich nicht gestützt auf eine rechtshilfweise Herausgabe.



Das Stahlwerk Ilva: Ein jahrelanger Rechtsstreit geht zu Ende.  
Bild: Keystone, LaPresse

### **Der Fall ILVA: Rückführung von Vermögenswerten dank einer Vereinbarung im Herkunftsland**

Die Staatsanwaltschaft Mailand führt ein Strafverfahren gegen die Familie Riva und weitere Personen wegen Verdachts auf schwere und fortdauernde Veruntreuung sowie auf Bilanzfälschung mittels Rechnungen für nicht durchgeführte Transaktionen. Die Untersuchung der italienischen Ermittlungsbehörden hat namentlich die Unterschlagung erheblicher Geldsummen der Unternehmensgruppe ILVA zugunsten der Familie Riva ergeben.

Mit Rechtshilfeersuchen vom 21. Mai 2013 beantragt die Staatsanwaltschaft Mailand die Sperrung von vier Konten bei einer Zürcher Bank. Der Vollzug dieses Ersuchens wird an die Staatsanwaltschaft Zürich delegiert, welche die Beschlagnahme von Vermögenswerten in der Höhe von 1,2 Milliarden Euro anordnet. Der zuständige Mailänder Untersuchungsrichter verfügt am 11. Mai 2015 mit Überweisungsbefehl, die in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte dazu zu verwenden, von der Unternehmensgruppe ILVA ausgegebene Obligationen zu zeichnen. Am 3. Juni 2015 zieht die Staatsanwaltschaft Mailand ihr Rechtshilfeersuchen zurück, damit die von der Kontoinhaberin mittels Vergütungsauftrag an die Bank verlangte Überweisung der Vermögenswerte erfolgen kann. Der Zweck der Überweisung sei, die Zeichnung der Obligationen zu ermöglichen und die Beschlagnahme der fraglichen Vermögenswerte in eine Beschlagnahme der Obligationen umzuwandeln.

Die Zürcher Staatsanwaltschaft verfügt daraufhin am 19. Juni 2015 die Aufhebung der Kontosperrungen, um der betreffenden Bank die von der Kontoinhaberin gewünschte Überweisung der Vermögenswerte zu ermöglichen. Gegen diese Verfügung wird Beschwerde beim Bundesstrafgericht erhoben. Mit Urteil vom 18. November 2015 tritt das Bundesstrafgericht mangels Legitimation der Beschwerdeführer nicht auf die Beschwerde ein, erklärt aber die Verfügung der Zürcher Staatsanwaltschaft als nichtig. Das Gericht ist der Ansicht, dass die von der Staatsanwaltschaft Mailand ersuchte Aufhebung der Kontosperrungen zwecks Ausführung des Vergütungsauftrages der Kontoinhaberin durch die Bank unzulässig sei. Es kommt auch zum Schluss, dass der Überweisungsbefehl des italienischen Untersuchungsrichters nicht strafrechtlicher Natur sei und es sich nicht um ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen handle. Deshalb sei die Zürcher Staatsanwaltschaft für den Vollzug gar nicht zuständig gewesen. Das Bundesstrafgericht stellt sich auf den Standpunkt, dass ein bedingter Rückzug eines Rechtshilfeersuchens nicht möglich sei; ein Rechtshilfeverfahren könne nur nach den Artikeln 80c (Zustimmung) oder Art. 80d IRSG (Schlussverfügung) abgeschlossen werden. BJ IRH erhebt gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht.

Angesichts der strategischen Bedeutung, welche die italienische Regierung dem ILVA-Konzern beimisst, und insbesondere aufgrund der bedenklichen Beschäftigungs- und Um-

weltsituation rund um das ILVA-Werk in Taranto werden Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine Refinanzierung des Betriebs der ILVA gesucht. Am 24. Mai 2017 gibt die Staatsanwaltschaft Mailand bekannt, dass inzwischen ein Abkommen («Accordo Riva») zwischen der Insolvenzverwaltung der Unternehmensgruppe ILVA, den verschiedenen Konzernteilen sowie Mitgliedern der Familie Riva unter anderem in Bezug auf die Schweizer Konten geschlossen worden sei. Deshalb zieht die Staatsanwaltschaft Mailand ihr Rechtshilfeersuchen um Sperre der Vermögenswerte in der Schweiz zurück. In der Folge gibt die Staatsanwaltschaft Zürich die gesperrten Bankkonten frei, wodurch die 1,2 Milliarden Euro nach Italien transferiert werden können, um dort für die Zeichnung der von der Unternehmensgruppe ausgegebenen Obligationen verwendet zu werden.

Das Bundesgericht verfügt am 10. August 2017, dass die Beschwerde von BJ IRH gegenstandslos geworden sei, und entscheidet nur noch über die Gerichtskosten. Im Rahmen dieses Kostenentscheids gelangt das Gericht zusammenfassend zum Schluss, dass die ursprünglich beabsichtigte Rückführung der rechtshilfweise gesperrten Vermögenswerte mit Zustimmung

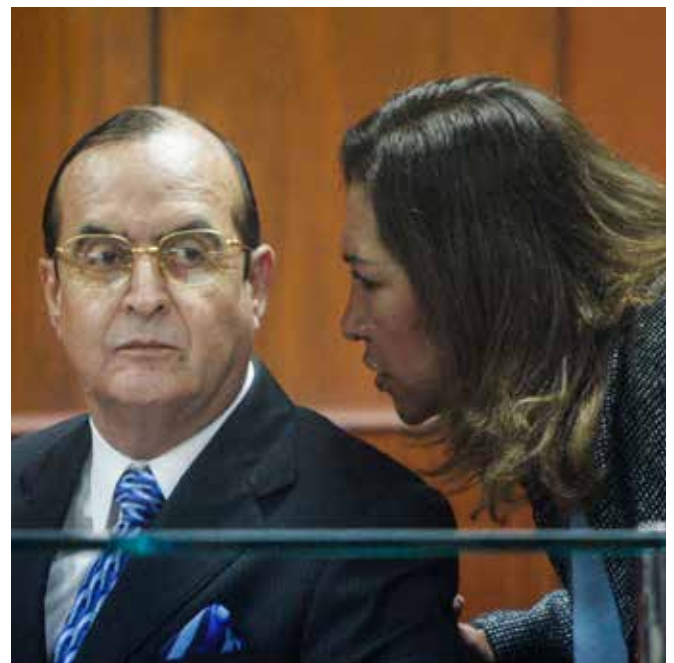
der Kontoinhaberin rechtskonform war. Zum einen hätte die Kontoinhaberin die Möglichkeit gehabt, sich gegen den Überweisungsbefehl sowohl in Italien als auch in der Schweiz zu wehren. Zum anderen habe sie sich kooperativ gezeigt, indem sie einen Vergütungsauftrag zuhanden der Bank unterschrieben habe, was einer Zustimmung zur Herausgabe der beschlagnahmten Vermögenswerte an die italienischen Behörden gleichkäme. Ferner anerkennt das Bundesgericht die strafrechtliche Natur des Rechtshilfeersuchens und die Zuständigkeit der ausführenden Zürcher Vollzugsbehörde. Zudem erachtet es die Aufhebung der Kontosperrungen mit dem Zweck, der Bank die Ausführung einer Zahlungsanweisung der Kontoinhaberin zu ermöglichen, welche die Rückführung dieser Werte an den ausländischen Staat zum Ziel hat, als zulässig. Nach Ansicht des Gerichts war die Vorgehensweise der Behörden korrekt und hätte die Verfügung der Zürcher Staatsanwaltschaft nicht für nichtig erklärt werden dürfen. Das Bundesgericht ist der Ansicht, die Beschwerde von BJ IRH wäre mutmasslich gutzuheissen gewesen. In Anbetracht des Bundesgerichtsentscheids hätte die Rückführung der Vermögenswerte also auch ohne den Abschluss des «Accordo Riva» erfolgen können.

Manchmal ermöglicht auch erst eine Gesetzesänderung im ersuchenden Staat die Herausgabe von Vermögenswerten an diesen.

### **Peru: Nachträgliches Gesetz macht Herausgabe möglich**

Die zuständige peruanische Staatsanwaltschaft führte eine Strafuntersuchung gegen den ehemaligen peruanischen Staatspräsidenten Alberto Fujimori und weitere Angeschuldigte u.a. wegen Korruptionsdelikten. So soll Alberto Fujimori während seiner Regierungszeit mit Hilfe seines damaligen Beraters und Geheimdienstchefs Vladimiro Montesinos Torres die Lieferung von Rüstungsmaterial, Flugzeugen und anderen Gütern in Auftrag gegeben und dafür illegale Provisionen entgegengenommen haben. Die Aufträge seien mittels Dringlichkeitsdekretes bzw. geheimen Präsidialbeschlüssen erfolgt.

Seit November 2000 hat die Staatsanwaltschaft Zürich in diesem Fallkomplex rund 35 Rechtshilfeersuchen erhalten. Auf gewisse Rechtshilfeersuchen konnte u.a. wegen ungenügenden Sachverhaltsangaben nicht eingetreten werden. Die anderen Ersuchen wurden bis im Jahre 2006 vollzogen und die erhobenen Beweismittel, insbesondere Bankdokumente, an Peru übermittelt. Weiter hat die Schweiz bereits 93 Millionen Dollar an Peru herausgegeben. Zurzeit sind in diesem Zusammenhang in der Schweiz noch rund 23 Millionen Dollar gesperrt. Da sich die betroffenen Personen jedoch bisher durch Flucht der Strafverfolgung entzogen haben und das peruanische Recht keine Abwesenheitsverfahren kennt, konnten mehrere Strafverfahren noch nicht



Der ehemalige peruanische Geheimdienstchef mit seiner Anwältin vor Gericht.

Bild: Keystone, Martin Mejia

abgeschlossen und der Schweiz keine rechtskräftigen Einziehungsurteile vorgelegt werden.

Angesichts dieser Problematik hat Peru im Jahre 2015 ein Gesetz zur selbstständigen Einziehung deliktischer Vermögenswerte («perdida de dominio», Einziehung «in rem») erlassen. In Anwendung dieses Gesetzes sind in Peru in diesem Fall bisher zwei Einziehungsurteile ergangen.

Im Jahre 2016 richtet Peru zwei Herausgabeersuchen an die Schweiz und legt die rechtskräftigen Einziehungsurteile bei. Anfangs 2017 bestätigt das Bundesstrafgericht eine Herausgabeverfügung der schweizerischen Vollzugsbehörde (die andere Verfügung wurde nicht angefochten).

Auf juristischer Ebene sind mittlerweile beide Rechtshilfeverfahren abgeschlossen. Die peruanischen Behörden haben weitere Herausgabeersuchen angekündigt. Auf politischer Ebene führen die Schweiz und Peru zurzeit Verhandlungen über die Rückgabemodalitäten im Sinne der Asset Recovery-Strategie. Innerschweizerisch zuständig für solche Verhandlungen ist das EDA.

Der Fall veranschaulicht die Schwierigkeiten für gewisse um Rechtshilfe ersuchende Staaten, eine Einziehung von Vermögenswerten zu verfügen und deren Herausgabe zu erwirken. Für den ersuchenden Staat ist deshalb wichtig, dass die Herausgabe im schweizerischen Rechtshilfeverfahren auch dann zulässig ist, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Einziehung im ersuchenden Staat erst nachträglich geschaffen wurde. Zentral kann zudem sein, dass selbst bei einer langjährigen Sperre von Vermögenswerten die Verhältnismässigkeit noch als gegeben angesehen wird, wenn die lange Verfahrensdauer durch das Verhalten der betroffenen Person mitverursacht wird.

Die drei vorangegangenen Beispiele zeigen die vielfältigen Möglichkeiten der Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte. Das folgende Beispiel verdeutlicht wiederum, dass es auch Konstellationen gibt, in denen die Rückführung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

### **Ägypten: Ein aufwändiges Verfahren führt nicht zum Ziel**

Nach dem Sturz von Präsident Mubarak im Februar 2011 reagiert die Schweiz sofort und ordnet auf der Grundlage der Bundesverfassung die Sperrung des in der Schweiz befindlichen Vermögens von Ex-Präsident Mubarak und seinen Vertrauten an. Die BA eröffnet parallel dazu ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Vertrautenkreises des abgesetzten Präsidenten wegen des Verdachts auf Geldwäscherei und ordnet ebenfalls die Beschlagnahme der sich in der Schweiz befindenden Vermögen dieser Personen an.

In der Folge ersucht Ägypten die Schweiz mittels Dutzender Ersuchen betreffend rund 50 Personen aus dem Vertrautenkreis des Ex-Präsidenten um Rechtshilfe. BJ IRH prüft die Ersuchen unter formellen Gesichtspunkten und kommt zum Schluss, dass sie nicht den formellen Anforderungen des Schweizer Rechts entsprechen.

Die Schweiz gibt Ägypten in der Folge daher mehrfach die Gelegenheit, diese Rechtshilfeersuchen zu vervollständigen oder neue, mit dem Schweizer Recht konforme Ersuchen zu stellen. BJ IRH ist letztlich in der Lage, vier der Ersuchen an die schweizerische Vollzugsbehörde zu delegieren, stellt aber gleichzeitig fest, dass die anderen Ersuchen nach wie vor nicht den Anforderungen des Schweizer Rechts entsprechen. Insbesondere lässt sich weder feststellen, inwieweit die verfolgten Personen in die in Ägypten untersuchten Vorkommnisse verwickelt sind, noch welche Verbindung zwischen den untersuchten Delikten und der Schweiz besteht. Die ägyptischen

Rechtshilfeersuchen werden deshalb hinfällig, und das Verfahren wird abgeschlossen.

Die vier Rechtshilfeersuchen, die auf den ersten Blick die formellen Anforderungen des Schweizer Rechts erfüllen, werden der BA zum Vollzug delegiert. Es werden rechtshilfeweise Beschlagnahmen angeordnet. Die BA stellt jedoch fest, dass nicht alle Bedingungen für die weitere Vollstreckung der Ersuchen erfüllt sind, da die gewissen Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Strafverfahren in Ägypten inzwischen rechtskräftig mit einem Freispruch beendet wurden oder die entsprechenden Delikte verjährt sind. Die BA schliesst deshalb im August 2017 die Rechtshilfeverfahren ab und hebt die rechtshilfeweise angeordneten Beschlagnahmen auf. Die im Rahmen des Strafverfahrens der BA angeordneten Beschlagnahmen von Vermögenswerten (in der Höhe von rund 430 Millionen Franken) bleiben jedoch bestehen.

Angesichts der beschriebenen Umstände informieren die Bundesbehörden Ägypten am 28. August 2017 über die Schweizer Vertretung in Kairo darüber, dass die Rechtshilfe im Fall Mubarak als abgeschlossen betrachtet werden muss.

Der Abschluss des Rechtshilfeverfahrens hat hauptsächlich zwei Auswirkungen: Zum einen werden die vom Bundesrat angeordneten Kontosperrungen auf Ersuchen der betroffenen Personen nach und nach aufgehoben, zum anderen hat Ägypten gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts als Verfahrensbeteiligter am Strafverfahren der BA die Möglichkeit, sein Recht auf Einsicht in das Dossier geltend zu machen.



Die Gründe, die zum Abschluss der Rechtshilfe im Zusammenhang mit dem Sturz des ehemaligen ägyptischen Präsidenten Mubarak geführt haben, sind rein rechtlicher Natur. Die Schweiz war stets kooperationsbereit und hat Ägypten bei der Strafverfolgung der Mitglieder des Vertrautenkreises von Ex-Präsident Mubarak auf vielfältige Weise unterstützt.

Für den Staat, der um Rechtshilfe ersucht, ist es nicht immer einfach, zwischen den rechtlichen Anforderungen auf der einen Seite und der politischen Komponente auf der anderen Seite zu unterscheiden. Auch wenn seitens des ersuchten Staates der politische Wille zu einer raschen Rückführung von vermeintlich unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten besteht, können sich rechtliche und praktische Hindernisse ergeben. Es ist insbesondere oftmals schwierig, eine klare Verbindung zwischen den im Ausland begangenen Straftaten und den sich in der Schweiz befindenden Vermögenswerten herzustellen. Die entsprechenden Sachverhalte liegen häufig Jahre zurück und sind nur noch schwer nachzuweisen.

In solch komplexen Fällen ist es deshalb wichtig, dass die betroffenen Akteure im ersuchenden und ersuchten Staat eng zusammenarbeiten. Dies umfasst auch eine koordinierte Kommunikation der verschiedenen Informationsabteilungen gegenüber den in- und ausländischen Medien. Die Schweizer Botschaften spielen dabei eine wichtige Rolle und leisten sehr wertvolle Unterstützung. Die politische Situation in den um Rechtshilfe ersuchenden Staaten ändert sich manchmal sehr schnell, was zur Folge haben kann, dass die bisherigen Ansprechpartner durch neue ersetzt werden. Zum Teil ist es sogar schwierig zu wissen, welcher Dienst beziehungsweise welche Person den um Rechtshilfe ersuchenden Staat gegenüber der Schweiz vertritt, was zu Verzögerungen und Missverständnissen oder sogar zu Spannungen führen kann.

## 2.3 Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten

### I Internationaler Strafgerichtshof

Die Schweiz setzt sich dezidiert gegen die Straflosigkeit für völkerrechtliche Kernverbrechen ein. Sie unterstützt allen voran den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH). Dieser ist zuständig für die Beurteilung der schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (ab 17. Juli 2018 zusätzlich das Verbrechen der Aggression). Die rechtliche Grundlage dieses ständigen Gerichtshofs mit Sitz in Den Haag bildet das Römer Statut, das im Jahr 1998 verabschiedet wurde und im Jahr 2002 in Kraft getreten ist.

Der IStGH ist Ausdruck der Entschlossenheit der 123 Vertragsstaaten, «der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen». Er ist keine internationale Rekursinstanz, die letztinstanzliche nationale Strafurteile überprüft, sondern ergänzt vielmehr die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit: Der IStGH wird nur dann tätig, wenn die für die Strafverfolgung zuständigen nationalen Behörden nicht willens oder nicht in der Lage sind, die völkerrechtlichen Kernverbrechen zu verfolgen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die nationalen Behörden von Personen kontrolliert werden, welche die fraglichen Verbrechen selbst mitzuverantworten haben, oder wenn das staatliche Strafverfolgungssystem als Folge kriegerischer Ereignisse zusammengebrochen ist.

Die Schweiz hat aufgrund ihrer humanitären Tradition und ihrer Rolle als Depositarstaat der Genfer Konventionen die Errichtung eines starken und unabhängigen Gerichtshofs massgeblich unterstützt. Sie hat das Römer Statut im Jahr 2001 ratifiziert und gleichzeitig die für eine Zusammenarbeit mit dem IStGH unmittelbar notwendigen Gesetzesanpassungen erlassen.

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, grundsätzlich uneingeschränkt mit dem IStGH zusammenzuarbeiten. Da der Gerichtshof keine polizeilichen Ermittlungsorgane hat, ist er für die Durchführung seiner Verfahren weitgehend auf die Zusammenarbeit seitens der Vertragsstaaten angewiesen. Grundlage für die Zusammenarbeit durch die Schweiz ist das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ZISG; SR 351.6). Eine in BJ IRH angesiedelte Zentralstelle mit weitreichenden Kompetenzen soll eine optimale Zusammenarbeit gewährleisten. Die Zentralstelle nimmt die Ersuchen des Gerichtshofs entgegen und entscheidet über den Umfang sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit.

### Überstellung

BJ IRH nimmt Festnahmeersuchen des IStGH entgegen und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Überstellung gegeben sind. Wenn ja, ordnet es die Festnahme der gesuchten Person an, erlässt den Überstellungshaftbefehl und entscheidet erstinstanzlich über die Überstellung. Wird ein Schweizer Bürger dem IStGH überstellt, so ersucht BJ IRH nach Abschluss des Verfahrens um die Rückführung der betroffenen Person, damit sie ihre Strafe in der Schweiz verbüssen kann.



Internationaler Strafgerichtshof im niederländischen Den Haag.  
Bild: Keystone, Branko de Lang

### **Akzessorische Rechtshilfe**

BJ IRH nimmt auch Ersuchen um andere Formen der Zusammenarbeit mit dem IStGH (Beweisaufnahmen einschliesslich Zeugenaussagen, Einvernahmen verdächtiger Personen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen, Zustellung von Unterlagen usw.) entgegen. Es entscheidet erstinstanzlich über die Zulässigkeit der Zusammenarbeit, ordnet die notwendigen Massnahmen an und beauftragt eine kantonale oder eidgenössische Behörde mit dem Vollzug des Ersuchens. BJ IRH kann ferner Ankläger des IStGH ermächtigen, selbstständige Untersuchungshandlungen auf schweizerischem Hoheitsgebiet (z.B. Zeugeneinvernahmen) vorzunehmen.

### **Vollstreckung von Freiheitsstrafen**

Da der IStGH über keine Möglichkeit verfügt, Freiheitsstrafen zu vollstrecken, ist er auf die Unterstützung des Gaststaates und der Vertragsstaaten angewiesen. Die Schweiz kann auf Ersuchen des IStGH einen rechtskräftigen Strafentscheid vollstrecken, wenn die verurteilte Person die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt oder in der Schweiz ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. BJ IRH entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde über die Übernahme der Strafvollstreckung. Das Strafmass des IStGH ist für die Schweizer Behörden bindend.

### **Zusammenarbeit mit dem IStGH im Jahr 2017**

Im Jahr 2017 erhielt die Zentralstelle drei Rechtshilfeersuchen des IStGH. In zwei Fällen konnte BJ IRH dem Gerichtshof die ersuchten Beweismittel noch im selben Jahr übermitteln. Das Büro des Anklägers des IStGH hatte die schweizerischen Behörden etwa um Übermittlung eines Einvernahmeprotokolls, um Abklärungen hinsichtlich eines Privatflugzeugs mit Verbindungen zur Schweiz und einem afrikanischen Staat sowie um technische Unterstützung bei der Analyse von Telefonnummern ersucht. Beim Vollzug der Ersuchen wurde BJ IRH durch kantonale und eidgenössische Behörden unterstützt.

### **II Ad-hoc-Strafgerichte und Nachfolgegericht**

Im Gefolge der Konflikte in Ex-Jugoslawien und Ruanda regelte die Schweiz im Jahr 1995 die Zusammenarbeit mit den Ad-Hoc-Strafgerichten in Den Haag und Arusha (Tansania) im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20). Im Jahr 2003 wurde der Geltungsbe-

reich des Gesetzes auf die Zusammenarbeit mit dem Spezialgerichtshof in Sierra Leone ausgedehnt. Nachdem die Ad-hoc-Strafgerichte einen grossen Teil der Kriegsverbrecherprozesse abschliessen konnten, schuf der UNO-Sicherheitsrat ein Nachfolgegericht, das die letzten Verfahren durchführen wird. Um auch mit diesem Gericht zusammenarbeiten zu können, dehnte die Schweiz im Jahr 2012 den Geltungsbereich des einschlägigen Gesetzes entsprechend aus.

Im Jahr 2017 erhielt BJ IRH zum ersten Mal zwei Rechtshilfeersuchen des Nachfolgegerichts. Ersucht wurde beispielsweise um die Übermittlung eines Totenscheins einer Person mit letzter bekannter Wohnsitzadresse in der Schweiz. Ebenfalls ersuchte das Büro des Anklägers des Nachfolgegerichts BJ IRH darum, eine Person als Zeugen auf schweizerischem Hoheitsgebiet einvernehmen zu dürfen.

### III Neuer Mechanismus zur Bekämpfung der Strafflosigkeit in Syrien

Im Berichtsjahr beobachtete BJ IRH aufmerksam die aktuellen Entwicklungen zum Mechanismus zur Bekämpfung der Strafflosigkeit in Syrien mit Sitz in Genf, der von der UNO-Generalversammlung im Jahr 2016 ins Leben gerufen worden war. Der Mechanismus soll Informationen zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen sammeln. In diesem Zusammenhang tauscht sich BJ IRH auch regelmässig mit dem EDA und der BA aus. Derzeit wird geprüft, inwiefern und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage Schweizer Strafverfolgungsbehörden mit diesem Mechanismus zusammenarbeiten können.

## 2.4 Follow-up: ... wie ging es eigentlich weiter mit ...?

### Dynamische Rechtshilfemassnahmen

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht wurde das Thema der dynamischen Rechtshilfemassnahmen behandelt, weil sich das Bundesstrafgericht im Jahr 2016 zum ersten Mal zu dem von BJ IRH vorgeschlagenen Verfahrensablauf in solchen Fällen äusserte und diesen als zulässig erachtete. Im Jahr 2017 hat sich dann auch das Bundesgericht mit der Frage beschäftigt. Es kommt zum Schluss, dass für die Anwendung des besagten Verfahrensablaufs – jedenfalls bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs – eine rechtliche Grundlage fehlt.

Die Problematik bei der dynamischen Rechtshilfe besteht darin, dass sie das klassische Rechtshilferecht herausfordert: Sollen dynamische Massnahmen wie z.B. die Überwachung des Fernmeldeverkehrs sinnvoll sein, müssen die erhobenen Informationen dem ersuchenden Staat laufend herausgegeben werden können, und das, bevor die betroffene Person über die Rechtshilfebehandlung orientiert wurde. Dies führt zu einem Konflikt zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und der Gewährung der Parteirechte nach dem IRSG. Grundsätzlich muss der betroffenen Person vor Herausgabe der rechtshilfeweise erhobenen Beweismittel das rechtliche Gehör gewährt werden und muss das Rechtshilfeverfahren mittels Schlussverfügung oder Zustimmung der betroffenen Person abgeschlossen worden sein. Um diesen Konflikt zu lösen, hatte BJ IRH in seiner Wegleitung den Rechtshilfebehörden geraten, bereits in der Eintretensverfügung die vorzeitige und zum Teil auch laufende Herausgabe der zu erhebenden Informationen anzuordnen und diese Verfügung vorerst nicht der betroffenen Person zu eröffnen. Allerdings muss dabei vom ersuchenden Staat die Zusicherung eingeholt werden, dass die Informationen zunächst nur zu Ermittlungszwecken verwendet werden. Nach der Herausgabe der Informationen an den ersuchenden Staat und sobald es das ausländische Strafverfahren erlaubt, wird die betroffene Person über das Rechtshilfeverfahren orientiert und dieses weitergeführt. Danach kann die ersuchende Behörde die bereits herausgegebenen Informationen und Dokumente auch zu Beweis Zwecken verwenden.

Wie bereits erwähnt, äusserte sich das Bundesstrafgericht im Jahr 2016 zum ersten Mal zu dieser Vorgehensweise und kam zum Schluss, dass die Herausgabe von Telefonüberwachungsdaten an die ersuchende Behörde nur zu Ermittlungszwecken und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs an die betroffene Person zulässig sei (BStGer, 21.12.2016, RR.2016.174 und RR.2016.175-176). Die gegen diese Entscheide erhobenen Beschwerden wurden jedoch vom Bundesgericht im März 2017 gutgeheissen (Urteile 1C\_1/2017 und 1C\_2/2017 vom 27.03.2017). Es stellte dabei fest, dass für eine vorzeitige Herausgabe von Telefonüberwachungsdaten an eine ausländische Behörde ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs an die betroffene Person bzw. ohne Erlass der Schlussverfügung keine Rechtsgrundlage bestehe. Das Bundesgericht räumte aber ein, dass die besagte Vorgehensweise in gewissen Fällen nützlich sei, allerdings wäre sie nur nach einer entsprechenden Gesetzesrevision zulässig. Ferner forderte das Bundesgericht die Rechtshilfebehörde auch nicht auf, die in unzulässiger Weise vorzeitig übermittelten Erkenntnisse vom Ausland zurückzufordern, da der festgestellte Mangel mit Erlass einer nachträglichen Schlussverfügung geheilt werden könne. Dies ist

inzwischen geschehen: Die gegen die entsprechenden Schlussverfügungen der Vollzugsbehörde erhobenen Beschwerden wurden vom Bundesstrafgericht mit Entscheiden vom 3. und 9. Oktober 2017 – jedenfalls in den hier interessierenden Hauptpunkten – abgewiesen (BStGer, 03.10.2017, RR.2017.86-87 sowie 09.10.2017, RR.2017.95). Auf die gegen diese Entscheide erhobenen Beschwerden trat das Bundesgericht nicht ein (Entscheidung 1C\_586/2017 und 1C\_564/2017 vom 30. Oktober 2017).

Aufgrund der Entscheide des Bundesgerichts kann bei der rechtshilfeweisen Überwachung des Fernmeldeverkehrs der von BJ IRH in seiner Wegleitung vorgeschlagene Verfahrensablauf nicht mehr angewendet werden. Eine vorzeitige und laufende Herausgabe von Telefonüberwachungsdaten (soweit es sich um Gesprächsinhalte handelt) an die ersuchende Behörde nur zu Ermittlungszwecken ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs an die betroffene Person ist demnach mangels rechtlicher Grundlage nicht möglich. Diese Unmöglichkeit wird in vielen Fällen faktisch zur Verweigerung der Rechtshilfe bzw. zum Rückzug des Rechtshilfeersuchens führen, da eine Orientierung der Betroffenen aufgrund der Kollusionsgefahr nicht denkbar ist.

Aus den Bundesgerichtsentscheiden geht jedoch auch Folgendes hervor: Vorzeitig übermittelte Erkenntnisse in ähnlichen (hängigen) Fällen, in welchen der von BJ IRH vorgeschlagene Verfahrensablauf – vor Erlass der Bundesgerichtsentscheide – gewählt wurde, müssen nicht von der ausländischen Behörde zurückgefordert werden. Eine nachträglich zu erlassende Schlussverfügung kann den Mangel heilen. Zudem ist eine vorzeitige und laufende Herausgabe von Informationen zu Ermittlungszwecken bei Rechtshilfehandlungen, welche in einem Staatsvertrag explizit vorgesehen sind (z.B. gemeinsame Ermittlungsgruppen, verdeckte Ermittlung, Einvernahme per Videokonferenz) möglich. Hier besteht nämlich eine Rechtsgrundlage. Ausserdem besteht im IRSG eine gesetzliche Grundlage, um der ausländischen Behörde elektronische Verkehrsdaten (Randdaten) vorzeitig zu Ermittlungszwecken herauszugeben.

Es sind Bemühungen im Gange, im IRSG eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit im Bereich der dynamischen Rechtshilfemassnahmen effizient mit dem Ausland kooperiert werden kann. Im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarats zur Verhütung des Terrorismus werden zwei neue Bestimmungen vorgeschlagen, die zum einen die vorzeitige Übermittlung von Informationen und Beweismitteln und zum anderen die Einsetzung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen regeln. Diese Bestimmungen sollen eine den neuen Anforderungen der internationalen Zusammenarbeit entsprechende dynamische Rechtshilfe ermöglichen, die moderne und wirksame Massnahmen umfasst. In erster Linie geht es um die Verhütung terroristischer Anschläge, die Verbesserung der Strafverfolgung und die Beschleunigung der Zusammenarbeit. Angesichts ihres Inhalts sollen diese Bestimmungen jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen anwendbar sein.

### **'Ndrangheta-Zelle von Frauenfeld**

Anfangs 2015 ersuchte das italienische Justizministerium die Schweiz um Auslieferung von mehreren Personen, die der Mitgliedschaft eines schweizerischen Ablegers der kriminellen Organisation 'Ndrangheta als Teil der italienischen Mafia verdächtigt wurden. In der Öffentlichkeit wurde der Fall als «'Ndrangheta-Zelle von Frauenfeld» bekannt. Nach erfolgter Festnahme wurden die 13 Personen unter Auflagen aus der Haft entlassen.

BJ IRH verfügte bis Ende 2016 die Auslieferung der 13 beschuldigten Personen an Italien. Dagegen erhoben die Betroffenen Beschwerde an das Bundesstrafgericht. Eine Person konnte bereits am 10. Februar 2017 an Italien ausgeliefert werden, da sie innert Frist keine begründete Beschwerde eingereicht hatte. Mit Entscheiden vom 21. Juli 2017 lehnte das Bundesstrafgericht die 12 restlichen Beschwerden gegen die Auslieferungsentscheide von BJ IRH ab. Das Gericht hielt insbesondere fest, dass der im italienischen Auslieferungersuchen dargestellte Sachverhalt alle Kriterien der Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> StGB erfülle. Es hiess zudem auch eine ausnahmsweise Auslieferung gemäss Art. 36 Abs. 1 IRSG gut. Weil die von den italienischen Behörden vorgeworfenen Handlungen auch der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegen, ist nach diesem Artikel nur bei Vorliegen spezieller Gründe eine Auslieferung möglich. Das Gericht stellte dazu fest, dass in diesen Fällen eine Auslieferung gerechtfertigt sei und BJ IRH bei der Beurteilung dieser Frage seinen Ermessensspielraum nicht überschritten habe.

Nach den Entscheiden des Bundesstrafgerichts ordnete BJ IRH die erneute Inhaftierung namentlich wegen erhöhter Fluchtgefahr an. Am 28. Juli 2017 wurden 11 Personen im Kanton Thurgau und eine Person im Kanton Zürich festgenommen und in Auslieferungshaft versetzt. Drei Personen akzeptierten die Entscheide des Bundesstrafgerichts vom 21. Juli 2017 und wurden kurze Zeit später an Italien ausgeliefert.

Weitere neun mutmassliche Mitglieder der 'Ndrangheta-Zelle von Frauenfeld erhoben Beschwerde an das Bundesgericht. Mit Urteilen vom 21. September 2017 trat das Bundesgericht auf diese Beschwerden jedoch nicht ein. Dadurch wurden die Auslieferungsentscheide von BJ IRH rechtskräftig und vollstreckbar. Die Übergabe dieser neun Personen an Italien erfolgte kurze Zeit später.

## 2.5 Das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro im EU-Raum als «Win-win-Situation»

Auch im Jahr 2017 hat das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust an der Strafverfolgung im EU-Raum tatkräftig mitgewirkt. Zum einen handelt es sich um Fälle der schweizerischen Behörden, die eine Unterstützung durch die europäischen Partner erfordern oder in denen eine entsprechende Unterstützung gewünscht wird. Zum anderen geht es um Fälle, die aufgrund ihrer Dimension aus Sicht von Eurojust oder seinen Mitgliedstaaten den Einbezug der Schweizer Behörden notwendig machen.

### Fussball: Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro koordiniert Operation

Im Zusammenhang mit einem von der Bundesanwaltschaft geführten Strafverfahren im Fussball-Untersuchungskomplex hat das Schweizer Verbindungsstaatsanwaltsbüro bei Eurojust eine länderübergreifende Operation koordiniert.

In erster Linie sollte der zeitgleiche Vollzug der Rechtshilfeersuchen der BA an Frankreich, Italien, Spanien und Griechenland in einer gemeinsamen Operation gewährleistet werden. Am sogenannten «Action Day» wurde die Operation von einem speziell für diesen Fall eingerichteten Büro in Den Haag, dem Coordination Center, aus koordiniert. Die Hauptaufgabe bestand darin, den Informationsfluss zwischen den zuständigen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden vor Ort zu gewährleisten. Mit solch koordinierten Aktionen kann sichergestellt werden, dass die zeitliche Durchführung von Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen von Vermögenswerten und Einvernahmen in verschiedenen Ländern erfolgreich verlaufen.

Seit der Gründung von Eurojust handelt es sich in diesem Fall um das erste Coordination Center, das von einem Verbindungsstaatsanwaltsbüro eines Drittstaates organisiert wurde.

### Schweiz und Rumänien kämpfen gemeinsam gegen Menschenhandel

Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Waadt verdächtigen Mitglieder einer rumänischen Familie, Frauen in Rumänien gefügig zu machen und in der Schweiz gegen deren Willen der Prostitution zuzuführen. Konkret wird ihnen vorgeworfen, mit der sogenannten «Loveboy-Methode» die Frauen durch Drohungen, ständige Überwachung und psychologischen Druck zu sexuellen Handlungen mit Freiern zu zwingen und das damit erarbeitete Geld abzuliefern.

Gespräche zwischen dem schweizerischen Verbindungsstaatsanwaltsbüro und den rumänischen Vertretern bei Eurojust ergeben, dass gegen die genannten Familienmitglieder in der gleichen Sache auch in Rumänien ermittelt wird. Daraufhin wird beschlossen, für diesen Fall eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zu errichten.

Das sogenannte Joint Investigation Team (JIT) bietet die Möglichkeit, die Ermittlungen in beiden Ländern aufgrund des Wissensertransfers möglichst effizient zu führen. Diese Variante ist gerade für weniger privilegierte Länder im EU-Raum eine Möglichkeit, kostenaufwendige und komplexe Strafverfahren überhaupt durchzuführen. Dies, weil Eurojust die Kosten für das gemeinsame Ermittlungsteam übernimmt. Mit dieser finanziellen Unterstützung leistet Eurojust einen entscheidenden Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung in den Partnerstaaten.



Der Kampf gegen Menschenhandel wird international geführt.  
Bild: Thinkstock, Microgen

# 3 Neue Instrumente für die Zusammenarbeit

Auch im Jahr 2017 gab es vielfältige Kontakte von BJ IRH mit ausländischen Staaten im Zusammenhang mit verschiedenen Fragen, die sich in Bezug auf die Schaffung bilateraler oder multilateraler Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit stellten. Zum Teil langwierige Verhandlungen über Staatsverträge und andere Instrumente im Strafrechtshilfebereich konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Dies betrifft namentlich einen Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Indonesien sowie eine Vereinbarung mit Frankreich für die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen. Auch das Netz von Absichtserklärungen/Memoranda of Understanding im Strafrechtshilfebereich konnte durch die Aushandlung eines entsprechenden Instrumentes mit Sri Lanka weiter ausgebaut werden. Auf multilateraler Ebene hat die Schweiz ein Protokoll des Europarates unterzeichnet, dessen Ziel es ist, Mängel im bestehenden Instrumentarium im Bereich der Überstellung verurteilter Personen beziehungsweise der stellvertretenden Strafvollstreckung zu beheben.

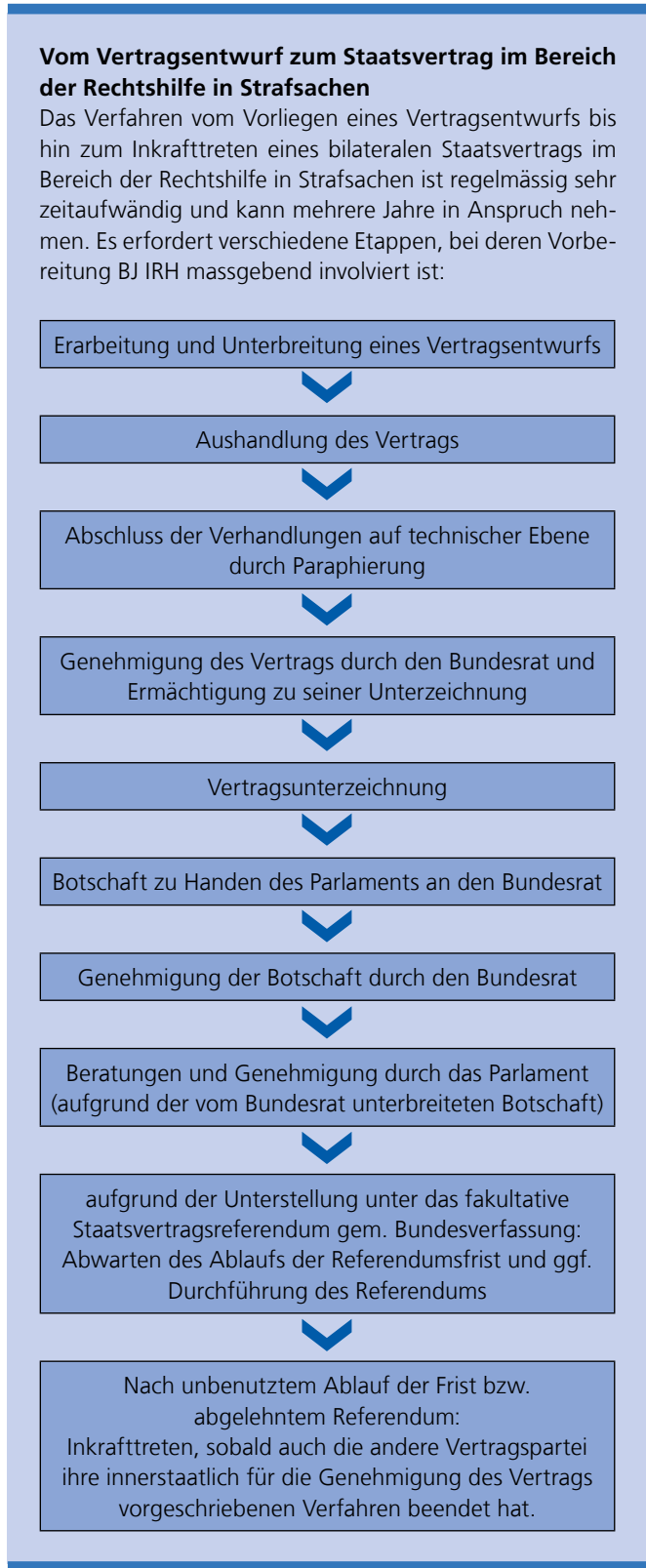
### Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Indonesien

Knapp zweieinhalb Jahre nach der ersten Verhandlungsrunde konnten im August 2017 Verhandlungen mit Indonesien über einen Rechtshilfevertrag in Strafsachen abgeschlossen werden. Das Ziel war es, eine verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Justizbehörden beider Staaten bei der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten zu schaffen und auf diese Weise die internationale Kriminalität besser bekämpfen zu können. Die Verhandlungen wurden auf der Grundlage eines von der Schweiz unterbreiteten Entwurfs durchgeführt. Dieser folgt den Regelungen des IRSG und den einschlägigen Bestimmungen der multilateralen Instrumente des Europarates und der UNO. Der neue Text liegt auf der Linie der früheren von der Schweiz ausgehandelten Strafrechtshilfeverträge. Wie diese regelt er die Voraussetzungen für die Leistung von Rechtshilfe, listet die zulässigen Rechtshilfemassnahmen und die Modalitäten für deren Vollzug, die Anforderungen an ein Ersuchen sowie die möglichen Ablehnungsgründe für die Leistung von Rechtshilfe auf und enthält grundsätzliche Vorschriften zum anzuwendenden Verfahren.

Das Instrument soll dazu beitragen, die Rechtshilfebeziehungen mit dem angesichts seiner Grösse und seines wirtschaftlichen Potentials bedeutenden südostasiatischen Staat zu festigen und effizienter zu gestalten. Der Vertrag muss noch vom Bundesrat und in der Folge vom Parlament genehmigt werden.

### Vom Vertragsentwurf zum Staatsvertrag im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen

Das Verfahren vom Vorliegen eines Vertragsentwurfs bis hin zum Inkrafttreten eines bilateralen Staatsvertrags im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen ist regelmässig sehr zeitaufwändig und kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Es erfordert verschiedene Etappen, bei deren Vorbereitung BJ IRH massgebend involviert ist:



### **Mustervereinbarung zur Einsetzung einer gemeinsamen französisch-schweizerischen Ermittlungsgruppe**

Zur Einsetzung gemeinsamer französisch-schweizerischer Ermittlungsgruppen (GEG) wurde eine Mustervereinbarung ausgearbeitet, die von Frankreich am 27. Juli 2017 und von der Schweiz am 4. August 2017 genehmigt wurde.

Derartige Ermittlungsgruppen sind ein Instrument der internationalen Zusammenarbeit, das seine Grundlage hauptsächlich in Artikel 20 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (Zweites Zusatzprotokoll; SR 0.351.12) und im Leitfaden «Gemeinsame Ermittlungsgruppen» des Rats der Europäischen Union vom 14. Februar 2017 findet. Der genannte Leitfaden aktualisiert das frühere Handbuch zu den gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Die GEG dienen der effizienteren Bekämpfung insbesondere von organisierter Kriminalität und Terrorismus.

Die Mustervereinbarung ist eine Rechtshilfemassnahme: Sie bildet die Grundlage für eine konkrete Vereinbarung zwischen schweizerischen und französischen Staatsanwälten und Richtern (und gegebenenfalls auch entsprechenden Personen und Behörden weiterer betroffener Staaten) in Fällen, in denen ein koordiniertes und abgestimmtes Handeln der beteiligten Länder erforderlich ist. Diese Vereinbarung regelt die meisten Aspekte, welche die Tätigkeit der GEG betreffen. Sie kann von grosser Bedeutung sein, wenn eine rasche Zusammenarbeit gefragt ist, zum Beispiel zur Verhinderung eines terroristischen Anschlags. Sie gilt für eine befristete Dauer und dient einem bestimmten Zweck, um strafrechtliche Ermittlungen in einem, zwei oder mehreren betroffenen Ländern durchzuführen. Informationen und Beweismittel werden gemäss dem Recht desjenigen Landes erhoben, in dem die GEG tätig ist. Der Austausch erfolgt entsprechend den in der Vereinbarung definierten Bedingungen. Die GEG stellen ein effizientes Instrument der Zusammenarbeit dar, das die Koordination von in einem oder mehreren Staaten parallel durchgeführten Ermittlungen und Strafverfolgungen erleichtert.

Der Schweiz war es wichtig, in der Mustervereinbarung mit Frankreich zu präzisieren, dass die in der Schweiz gesammelten Informationen und Beweisstücke bei der Anklageerhebung oder der Gerichtsverhandlung im Rahmen des französischen Strafverfahrens, für das die GEG eingesetzt wurde, nur als Indizien zur Fortführung der Ermittlungen, aber nicht als Beweismittel genutzt werden dürfen. Als Beweismittel dürfen sie erst verwendet werden, wenn das entsprechende Rechtshilfeverfahren in Strafsachen abgeschlossen ist und die in der Schweiz ermittelten Informationen und Beweisstücke von der zuständigen Schweizer Justizbehörde entsprechend den Vorgaben des Schweizer Rechts weitergegeben wurden.

### **Memorandum of Understanding (MoU) mit Sri Lanka**

Im Berichtsjahr konnte BJ IRH mit Sri Lanka ein MoU im Bereich der Strafrechtshilfe aushandeln. Dieses MoU soll der weiteren Annäherung bei der bilateralen Zusammenarbeit dienen. Das Instrument schafft ausdrücklich keine rechtlichen Verpflichtungen – Rechtshilfe wird nach wie vor nach dem innerstaatlichen Recht der Parteien oder gegebenenfalls nach Massgabe anwendbarer internationaler Übereinkommen geleistet. Es dient aber dazu, gewisse Grundsätze der Zusammenarbeit in Erinnerung zu rufen, im Rahmen der Rechtshilfe mögliche Massnahmen aufzulisten

und praktische Modalitäten zu regeln. Eine wichtige organisatorische Neuerung ist, dass künftig Zentralbehörden beider Staaten (in der Schweiz BJ IRH) direkt miteinander verkehren und einander beim Redigieren von Rechtshilfeersuchen unterstützen können. Gleich wie bei den bisher von BJ IRH ausgehandelten MoU konnten sich die Schweiz und Sri Lanka anlässlich der Verhandlungen auch auf ein Modellersuchen einigen. An die Adresse der Rechtshilfebehörden gerichtet, soll es für bestimmte wichtige Rechtshilfemassnahmen verdeutlichen, welche Anforderungen ein Ersuchen um Rechtshilfe erfüllen muss, um erfolgreich zu sein. Das MoU wurde am 12. Dezember 2017 unterzeichnet. Mit seiner Unterzeichnung wurde es sofort wirksam.

### **Änderungsprotokoll im Bereich der Überstellung verurteilter Personen**

Am 22. November 2017 hat die Schweiz als einer der ersten Staaten das Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen des Europarats unterzeichnet. Dieses Protokoll, an dessen Ausarbeitung BJ IRH massgeblich beteiligt war, stellt eine Weiterentwicklung und Modernisierung der multilateralen rechtlichen Grundlagen im Bereich der Überstellung verurteilter Personen beziehungsweise der stellvertretenden Strafvollstreckung dar. Ausschlaggebend für seine Erarbeitung war eine Umfrage bei den Vertragsparteien betreffend der Anwendung des bisherigen Instrumentariums, die Mängel im bestehenden Dispositiv und entsprechende Schwierigkeiten bei dessen Anwendung zutage gefördert hatte.

#### **Welche Neuerungen bringt das Änderungsprotokoll?**

- Übernahme der stellvertretenden Strafvollstreckung durch den Heimatstaat neu auch in Fällen möglich, in denen sich eine Person im Wissen, dass gegen sie ein Strafurteil ergangen ist oder eine Strafuntersuchung läuft, grundsätzlich legal aus dem Urteilsstaat in ihren Heimatstaat begibt und in der Folge nicht in den Urteilsstaat zurückkehrt. Bisher war die Flucht in den Heimatstaat vorausgesetzt. (Daneben unverändert Überstellung auf Wunsch der betroffenen Person sowie in den bereits heute bestehenden Fällen auch gegen ihren Willen.)
- Im Fall der Überstellung infolge späterer Landesverweisung, Aus- oder Wegweisung Kausalzusammenhang zwischen Urteil und Entscheidung betreffend Landesverweisung, Aus- oder Wegweisung nicht mehr notwendig: Massgebend ist einzig, dass sich die Person nach Verbüsung ihrer Freiheitsstrafe nicht mehr im Urteilsstaat aufhalten darf, womit eine Resozialisierung in diesem Staat von vornherein nicht realisiert werden kann. Die betroffene Person erhält dabei auch weiterhin in jedem Fall die Gelegenheit, sich zur geplanten Überstellung zu äussern. Gibt sie keine Stellungnahme ab, kann die Überstellung aber nicht bereits daran scheitern.
- Einführung einer Frist für den Entscheid des Urteilsstaats, den Spezialitätsschutz (keine Verfolgung, Verurteilung oder Freiheitsbeschränkung im Heimatstaat aufgrund anderer, vor der Überstellung begangener Straftaten) auf Ersuchen des Heimatstaats einzuschränken. Zudem wird die Wirkung des Spezialitätsschutzes zeitlich verkürzt.

Für die Schweiz von besonderer Bedeutung ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen sich eine in einem Staat strafrechtlich verfolgte Person grundsätzlich legal in ihren Heimatstaat begibt und sich auf diese Weise der Vollstreckung einer ausgefallten Strafe im Urteilsstaat entzieht. Das Fehlen einer entsprechenden rechtlichen Grundlage hatte in einem Fall mit Frankreich für die betroffenen kantonalen Behörden stossende Konsequenzen (vgl. in diesem Zusammenhang den Beitrag «Die Tücke mit der Lücke...» in Ziff. 2.5 des Tätigkeitsberichts IRH 2015). Wenn der Heimatstaat, gleich wie die Schweiz, ihre eigenen Staatsangehörigen nicht an einen ausländischen Staat ausliefert, und auch ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung vom Urteilsstaat als nicht zielführend oder wünschenswert

erachtet wird, kann dies nämlich dazu führen, dass eine rechtskräftig verurteilte Person straflos bleibt. Dies gilt es zu vermeiden.

Wie bereits das Überstellungsübereinkommen und sein Zusatzprotokoll verpflichtet auch das vorliegende Änderungsprotokoll die Staaten zwar nicht zur Zusammenarbeit: Der Heimatstaat muss einem Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung nicht stattgeben. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Staat, der das Protokoll ratifiziert, dessen Anwendung in der Folge auch tatsächlich in Erwägung zieht.

Das unterzeichnete Änderungsprotokoll muss vom Parlament noch genehmigt werden.



## 4

## BJ IRH als Dienstleister

**4.1 Rechtshilfetagung 2017**

Die Rechtshilfetagung 2017 von BJ IRH fand am 2. November in Bern statt. An der Tagung nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungs- und Rechtshilfebehörden der Kantone und des Bundes teil. Die Tagung war den Themen Einvernahme per Videokonferenz, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Erhebung von Daten bei Internetdiensteanbietern in den USA sowie den diversen Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Informationsaustausches gewidmet. Im Rahmen von insgesamt sechs Vorträgen wurden rechtliche und praktische Probleme erörtert, mögliche Lösungsansätze aufgezeigt und Fragen beantwortet.

Die Einvernahme per Videokonferenz ist eine Form der dynamischen Rechtshilfe, die immer aktueller wird und die Schweizer Rechtshilfebehörden zum Teil vor praktische, technische und rechtliche Schwierigkeiten stellt. Im Referat des Vertreters von BJ IRH wurden diese Probleme diskutiert und Lösungswege aufgezeigt. Im Rahmen der Diskussion über die dynamische Rechtshilfe wurde auch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs diskutiert. Der Fokus lag dabei auf den zwei in diesem Jahr gefällten Leitentscheiden des Bundesgerichtes (Urteile 1C\_1/2017 und 1C\_2/2017 vom 27.03.2017). Das Bundesgericht kam darin zum Schluss, dass für eine vorzeitige Herausgabe von Telefonüberwachungsdaten an eine ausländische Behörde ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs an die betroffene Person bzw. ohne Erlass der Schlussverfügung keine Rechtsgrundlage bestehe. Die bisherige Praxis der Rechtshilfebehörden sei deshalb unzulässig. Für Details, unter anderem auch mit Blick auf die Konsequenzen dieser Rechtsprechung, vgl. die Ausführungen in Ziff. 2.4 des Tätigkeitsberichts, «Dynamische Rechtshilfemassnahmen». Als weiteres aktuelles Thema, mit dem die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden vermehrt konfrontiert sind und das sie vor Probleme stellt, wurde die Erhebung von Daten bei Internetdiensteanbietern in den USA diskutiert. Da die meisten Provider ihren Sitz in den USA haben, besteht seitens der Strafverfolgungsbehörden ein grosses Bedürfnis, notwendige Daten auf dem Rechtshilfeweg aus den USA zu erhalten. Dies erweist sich in der Praxis aber häufig als schwierig, meistens aufgrund des amerikanischen Verfahrensrechts, das diverse Hürden vorsieht. Der Vertreter von BJ IRH gab im Rahmen seines Vortrags unter anderem Ratschläge, wie die Erfolgchancen der Schweizer Strafverfolgungsbehörden beim Stellen von Rechtshilfeersuchen an die USA erhöht werden könnten.

Der Nachmittag war den unterschiedlichen Möglichkeiten des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs auf dem Weg der Rechts- und der Amtshilfe in verschiedenen Bereichen gewidmet. Der Fokus lag dabei auf der proaktiven Übermittlung von Informationen an ausländische Partnerbehörden – ein ausgezeichnetes Mittel zur Stärkung der Strafverfolgung bei grenzüberschreitender Kriminalität. Im Rahmen der Rechtshilfe kann eine Strafverfolgungsbehörde beschliessen, ihrem ausländischen Gegenüber Informationen zukommen zu lassen, die für dieses von

Interesse sein könnten, entweder um ein eigenes Strafverfahren zu eröffnen oder weil die Informationen eine hängige Strafuntersuchung erleichtern. Der Vertreter von BJ IRH zeigte in diesem Zusammenhang den Anwendungsbereich, den Inhalt und die Modalitäten der sogenannten unaufgeforderten Übermittlung von Beweismitteln und Informationen gemäss dem einschlägigen Artikel 67a IRSG auf. Als Anschauungsbeispiel für diese Art der Zusammenarbeit, bei der die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden sehr aktiv sind (Übermittlung von jährlich an die Hundert solcher Informationen an das Ausland) nannte er eine entsprechende Übermittlung an Peru im Fall Montesinos, die den Weg bereitet hatte für einen Austausch von Rechtshilfeersuchen zwischen beiden Staaten und schliesslich in der Herausgabe von Geldern im zweistelligen Millionenbereich an Peru resultierte (vgl. vorne unter Ziff. 2.2, «Peru: Nachträgliches Gesetz macht Herausgabe möglich»). Im Rahmen der effizienten Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist gerade auch die amtshilfeweise Zusammenarbeit zwischen «Financial Intelligence Units» (FIU's) besonders wichtig. In diesem Zusammenhang berichtete der Chef der Meldestelle für Geldwäscherei MROS, der schweizerischen FIU, über die Möglichkeiten dieser Kooperation. Neben der Zusammenarbeit auf ausländische Ersuchen hin kann MROS ausländischen FIU's namentlich auch auf eigene Initiative Informationen übermitteln und es diesen unter bestimmten Voraussetzungen auch erlauben, die erhaltenen Informationen ihren Strafverfolgungsbehörden zukommen zu lassen. Spontanübermittlungen sind auch im Bereich der Steueramtshilfe möglich, wo sie neben den Möglichkeiten des Informationsaustauschs gemäss Doppelbesteuerungsabkommen und den Regelungen des automatischen Informationsaustauschs AIA bestehen. Der Chef der Abteilung Informationsaustausch in Steuersachen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV informierte über Möglichkeiten und Modalitäten dieser Zusammenarbeit.

Das grosse Interesse an der Veranstaltung und die positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden sind erfreulich. Es ist BJ IRH als der zentralen Anlaufstelle im Bereich der internationalen Rechtshilfe ein wichtiges Anliegen, Plattformen für den Austausch mit den schweizerischen Straf- und Rechtshilfebehörden zu schaffen und zu pflegen. Die Verbundaufgabe «internationale Rechtshilfe» kann nur dann effizient wahrgenommen werden, wenn der Know-how-Austausch zwischen den beteiligten Behörden gut funktioniert.

## 4.2 Keep calm and fight crime!

### Bericht vom ersten schweizerisch-britischen Strafverfolgertreffen

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Schweiz und Grossbritannien die beiden grössten europäischen Finanzplätze beheimaten, sind die Interessen beider Staaten im Bereich der Bekämpfung der globalen Finanzkriminalität oft ähnlich. Trotzdem verläuft die operative Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen nicht immer erfolgreich. Während das schweizerische Strafrechtssystem in einer kontinentaleuropäischen Rechtstradition (Civil Law) wurzelt, ist Grossbritannien die Heimat des Common Law – der anglo-amerikanischen Rechtstradition. Weil die Strafrechtssysteme sehr unterschiedlich funktionieren, ist die Gefahr von Missverständnissen zwischen den Strafverfolgern gross.

Aus diesem Grund haben BJ IRH und die britische Botschaft im Juni 2017 in Bern erstmals ein Treffen zwischen schweizerischen und britischen Strafverfolgern organisiert (Joint Legal Practitioners' Day). Teilgenommen haben BJ IRH, Vertreterinnen und Vertreter aus Staatsanwaltschaften von Bund und Kantonen sowie des Bundesamts für Polizei (fedpol) auf der einen und aus dem Crown Prosecution Service, dem Serious Fraud Office sowie von HM Revenue and Customs auf der anderen Seite. Bereits im Rahmen der Präsentation der jeweiligen Rechtshilfesysteme traten deutliche Unterschiede hervor. In der Schweiz ist der Staatsanwalt Dreh- und Angelpunkt der Strafuntersuchung. Er hat weitreichende Kompetenzen sowohl im Bereich der exekutiven Führung der Untersuchung wie auch im Rahmen der justiziellen Kontrolle der operativen Kräfte durch Anordnung von Zwangsmassnahmen. In Grossbritannien ist eine solche Doppelfunktion aufgrund des anglo-amerikanischen Gewaltenteilungsverständnisses undenkbar. Die Polizei operiert dort im Bereich der Untersuchung weitestgehend unabhängig. Der Staatsanwaltschaft kommt bloss eine justizielle Funktion zu. Sie vertritt den staatlichen Strafanspruch – oder im Bereich der Rechtshilfe das ausländische Ersuchen – vor den britischen Gerichten. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch ein weiterer fundamentaler Unterschied: Während in der Schweiz die Ermittlung der materiellen Wahrheit das Ziel der vom Staatsanwalt geleiteten Strafuntersuchung ist – und dieser somit sowohl be- als auch entlastende Elemente zu befördern hat – ist der britische Staatsanwalt ein reiner Ankläger. Der britische Strafprozess ist auf «Waffengleichheit» zwischen Anklage und Verteidigung ausgelegt. Ziel ist weniger das Finden materieller Wahrheit, sondern Fairness im Verfahren. Daraus soll eine als fair akzeptierte prozessuale Wahrheit resultieren, welche ihrerseits die Grundlage für das Strafurteil bildet.

Diese grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Strafrechtssystemen lassen sich weder beseitigen noch lassen sich die daraus resultierenden Schwierigkeiten im Bereich der Rechtshilfe wegdiskutieren. Das war allen Beteiligten bewusst. In drei parallelen Workshops wurden vor dieser Ausgangslage die Themenbereiche «Zwangsmassnahmen und Polizeikooperation», «Vertraulichkeit von Rechtshilfeersuchen» und «Vermögenssperren und technische Aspekte der Zusammenarbeit» vertieft. In einem offenen, kollegialen Klima tauschten sich die Teilnehmer vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen aus erlebten Fällen aus. Dabei formulierten sie für die drei Themenbereiche konkrete Handlungsempfehlungen, welche sie in ihre jeweiligen Rechtssysteme und Behörden zurücktragen wollen. BJ IRH hofft, damit einen Grundstein für die Verbesserung der Zusammenarbeit mit einem wichtigen Partner gelegt zu haben.

## 4.3 Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick

### Für alle Bereiche der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen:

#### Website des BJ ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)>Sicherheit>

#### Internationale Rechtshilfe>Internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

- Allgemeine Informationen: Kontaktadresse und Kontaktformular, Tätigkeitsberichte, Statistik
- Rechtsgrundlagen
- Überblick über die einzelnen Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, inklusive Links auf Wegleitungen, Checklisten und Muster sowie auf den Rechtshilfeführer (vgl. nachfolgend)
- Staatsvertragsnetz und Gesetzgebungsprojekte

### Zusätzlich speziell für die akzessorische Rechtshilfe:

#### Der Rechtshilfeführer ([www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch))

- Hilfsmittel für die Ersuchen schweizerischer Behörden namentlich in den Bereichen Beweiserhebung und Zustellung an das Ausland
- Länderseiten: Überblick über alles Wissenswerte bezüglich der Stellung solcher Ersuchen an einen bestimmten Staat (sowohl zur Unterstützung von Strafverfahren als auch von Verfahren des Zivilrechts)
- Muster von Ersuchen, Formulare im Zusammenhang mit Beweiserhebung und Zustellung

### Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz

#### ([www.elorge.admin.ch](http://www.elorge.admin.ch))

- Richtet sich vor allem an ausländische Behörden, die über die Eingabe von Postleitzahl oder Ortschaft die im Bereich der internationalen akzessorischen Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen für den Direktverkehr örtlich zuständige schweizerische Behörde in Erfahrung bringen können
- Daneben Verzeichnis der schweizerischen Behörden, die im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zum direkten Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Partnerbehörden legitimiert sind

## 5

# Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

## 5.1 Auslieferung und Überstellung

- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.311 vom 30. Januar 2017: Anspruch auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK. Die Kindsmutter muss im ersuchenden Staat die Möglichkeit haben, ihr kleines Kind während der Strafverbüßung zu betreuen.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.246 vom 14. Februar 2017 sowie Urteil des Bundesgerichts 1C\_129/2017 vom 20. März 2017: Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> StGB. 'Ndrangheta-Fall.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.278 vom 1. März 2017: Das Risiko von privaten Vergeltungsmassnahmen stellt kein Auslieferungshindernis dar.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.55 vom 11. April 2017 und Urteil des Bundesgerichts 1C\_226/217 vom 24. Mai 2017: Verteidigungsrechte und Abwesenheitsurteil. Zusicherung im Sinne von Art. 3 des 2. Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen. Art. 3 EMRK; Haftbedingungen in Italien.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR. 2017.66 vom 20. April 2017: Ist die Schriftform vorgeschrieben, so kann die innert Frist vorzunehmende Handlung nicht gültig per Telefax vorgenommen werden. Die Befürchtung einer Verletzung der Menschenrechte muss glaubhaft gemacht werden. Völkerrechtliches Vertrauensprinzip.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.255 vom 4. Mai 2017: Bemessung der Entschädigung des amtlichen Rechtsbeistands.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.47 vom 1. Juni 2017: Art. 62 IRSG; Einziehung von Vermögenswerten zur Deckung der Kosten der Auslieferungshaft.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.285 vom 6. Juni 2017: Haftbedingungen. Gesundheitliche Probleme stellen grundsätzlich kein Auslieferungshindernis dar.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.126 vom 29. August 2017: Überstellung eines Verurteilten gegen seinen Willen an seinen Heimatstaat zum Zwecke der Strafverbüßung.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.289 vom 21. November 2017: Art. 3 EMRK; Haftbedingungen in Mazedonien. Eine Auslieferung an Mazedonien ist von entsprechenden Garantien abhängig zu machen.

## 5.2 Akzessorische Rechtshilfe

- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.170 vom 25. Januar 2017: Siegelung; Einwendungen gegen den Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts in der Beschwerde gegen die Schlussverfügung.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.147 vom 30. Januar 2017: Herausgabe von Vermögenswerten an Peru; Verneinung von Ausschlussgründen nach Art. 2 und Art. 3 IRSG / Art. 4 Ziff. 1 lit. a des Rechtshilfevertrags Schweiz – Peru.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.74 vom 16. Februar 2017: Bestechung fremder Amtsträger; Beamtenbegriff nach Art. 110 Ziff. 3 StGB; Grundsatz «ne bis in idem».
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.173 vom 29. März 2017: Herausgabe eines Einvernahmeprotokolls, welches im nationalen Strafverfahren erstellt wurde: Legitimation; Zeugenschutzmassnahmen.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.182 vom 30. März 2017: Rechtshilfe an die Türkei: Verneinung von Ausschlussgründen nach Art. 2 IRSG.
- Urteile des Bundesgerichts 1C\_1/2017 und 1C\_2/2017 vom 27. März 2017: Unzulässigkeit einer vorzeitigen und laufenden Herausgabe von Telefonüberwachungsdaten nur zu Ermittlungszwecken ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs an die betroffene Person (fehlende rechtliche Grundlage).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.206+207+208+210+211+212/213+215/216 vom 26. Mai 2017: Rechtshilfe an Brasilien: Verneinung von Ausschlussgründen nach Art. 3 Abs. 1 lit. f Rechtshilfevertrag Schweiz – Brasilien / Art. 2 IRSG; beidseitige Strafbarkeit (Privatbestechung nach Art. 4a Abs. 1 lit. a i.V. mit Art. 23 UWG).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.75 vom 12. Juli 2017: Zeugeneinvernahme per Videokonferenz.
- Verfügung des Bundesgerichts 1C\_635/2015 vom 10. August 2017; Rechtshilfe an Italien (Abschreibung des Beschwerdeverfahrens und Entscheid über die Gerichtskosten).
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_423/2017 vom 30. Oktober 2017: Verneinung der Befangenheit der Bundesstrafrichter, welche in derselben Zusammensetzung und in der gleichen Sache das Rechtshilfe- und das Auslieferungsverfahren beurteilt hatten; Verneinung des Ausschlussgrundes des politischen Delikts nach Art. 3 IRSG.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.204-206 vom 7. November 2017: Rechtshilfe an Venezuela; Verneinung von Ausschlussgründen nach Art. 2 IRSG.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.265-277 vom 29. Dezember 2017: Ausdehnung des Spezialitätsprinzips; Nichteintreten auf die Beschwerde, da die Verletzung des Spezialitätsprinzips beim Strafgericht des ausländischen Staats geltend gemacht werden muss und in der Schweiz kein Rechtsmittel besteht.

## 6

# Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2013–2017

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2013	2014	2015	2016	2017
Auslieferungsersuchen an das Ausland		216	259	257	282	<b>259</b>
Auslieferungsersuchen an die Schweiz		413	364	397	372	<b>360</b>
Fahndungsersuchen an das Ausland		251	289	278	312	<b>281</b>
Fahndungsersuchen an die Schweiz		21862	24940	29664	33401	<b>32005</b>
Strafübernahmeersuchen an das Ausland		225	220	199	164	<b>153</b>
Strafübernahmeersuchen an die Schweiz		65	113	110	117	<b>133</b>
Strafvollstreckungsersuchen an Ausland	Freiheitsstrafen	6	4	5	10	<b>15</b>
Strafvollstreckungsersuchen an Schweiz	Freiheitsstrafen	2	6		2	<b>6</b>
	Bussen		2		5	
Prisoner Transfer an das Ausland	auf Wunsch des Verurteilten	51	47	48	48	<b>65</b>
	gemäss Zusatzprotokoll		2	3	4	<b>2</b>
Prisoner Transfer an die Schweiz	auf Wunsch des Verurteilten	18	14	13	18	<b>14</b>
Fahndung für Internationale Tribunale		1		1		
Rechtshilfeersuchen an die Schweiz	strafrechtliche Beweiserhebung	1088	1173	1180	1268	<b>1085</b>
	strafrechtliche Beweiserhebung: Aufsicht	1089	1033	1113	1171	<b>1333</b>
	strafrechtliche Beweiserhebung: eigener Fall	24	33	43	46	<b>44</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten	15	13	16	13	<b>14</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten: eigener Fall	8	4	2	4	<b>4</b>
	Anfrage Eurojust	52	89	179	144	<b>131</b>
	zivilrechtliche Beweiserhebung	61	44	43	57	<b>34</b>
Rechtshilfe für Internationale Tribunale	Internationaler Strafgerichtshof	1	2		3	<b>4</b>

Rechtshilfeersuchen an das Ausland	strafrechtliche Beweiserhebung	869	1052	900	982	<b>946</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten		5	5	6	<b>5</b>
	Anfrage Eurojust	5	15	50	90	<b>70</b>
	zivilrechtliche Beweiserhebung	29	23	13	34	<b>28</b>
Sekundäre Rechtshilfe	zur Verwendung in Strafverfahren	10	11	10	9	<b>13</b>
	Weiterleitung an einen Drittstaat	7	3	10	7	<b>2</b>
Spontane Rechtshilfe	an das Ausland (Art. 67a IRSG)	133	88	105	114	<b>121</b>
	an die Schweiz	8	2	3	2	<b>2</b>
Zustellungsersuchen an die Schweiz	in Strafrecht	257	368	306	264	<b>238</b>
	in Zivilrecht	577	579	586	777	<b>584</b>
	in Verwaltungsrecht	79	50	59	55	<b>102</b>
Zustellungsersuchen an das Ausland	in Strafrecht	744	629	549	552	<b>562</b>
	in Zivilrecht	952	990	924	855	<b>917</b>
	in Verwaltungsrecht	673	587	588	602	<b>529</b>
Sharing	Internationales Sharing (schweizerisches Einziehungsurteil)	3	6	1	9	<b>5</b>
	Internationales Sharing (ausländisches Einziehungsurteil)	5	8	5	7	<b>3</b>
	Nationales Sharing			120*	33	<b>36</b>
Instruktion für das EJPD	Begrenzung der Zusammenarbeit (Art. 1a IRSG)		1			
	Bewilligungen nach Art. 271 StGB	1	6			<b>1</b>

\* Diese Kompetenz liegt erst seit 2015 bei BJ IRH (Übernahme vom Direktionsbereich Strafrecht des BJ).

### Entscheide von Gerichten

In Instanz	2013	2014	2015	2016	2017
Bundesstrafgericht BStGer	257	265	242	195	241
Bundesgericht BGer	61	50	67	56	79
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>318</b>	<b>315</b>	<b>309</b>	<b>251</b>	<b>320</b>





